STADT MEERBUSCH

RECHNUNGSPRÜFUNGSAMT

BERICHT

ÜBER DIE PRÜFUNG DES JAHRESABSCHLUSSES

2016

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis 3
A. Prüfungsauftrag, Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung 5
I. Prüfungsauftrag 5
II. Gegenstand der Prüfung 6
III. Art und Umfang der Prüfung 7
B. Rechtliche und wirtschaftliche Verhältnisse 8
I. Rechtliche Verhältnisse 8
C. Allgemeine Feststellung 10
D. Prüfung der Haushaltswirtschaft 11
I. Prüfung der Ergebnisrechnung 11
1.1 Ergebnisrechnung 11
1.2 Teilergebnisrechnung 15
II. Prüfung der Finanzrechnung 16
2.1 Finanzrechnung 16
2.2 Teilfinanzrechnung 18
E. Bilanz 19
I. Aktiva 20
1.1 Anlagevermögen 20
1.1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände 21
1.1.2 Sachanlagen 22
Der Finanz- und der Immobilienbereich wurde hierzu um eine Stellungnahme gebeten. Hieraus ergab sich, dass beide Maßnahmen die Anforderungen als Umbaumaßnahme bzw. Erneuerungsmaßnahme gem. § 33 Abs. 3 GemHVO erfüllten. 22
Auf die Erläuterung zur außerplanmäßigen Abschreibung für die Turnhalle des Meerbusch-Gymnasiums auf Seite 131 des Jahresabschlusses wird verwiesen. 22
1.1.3 Finanzanlagen 23
1.2 Umlaufvermögen 23
1.2.1 Vorräte 23
1.2.2 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände 24
1.2.3 Wertpapiere des Umlaufvermögens 24
1.3 Aktive Rechnungsabgrenzung 27
II. Passiva 28
2.1 Eigenkapital 28
2.1.1 Allgemeine Rücklage 28

2.1.2 Sonderrücklagen 29
2.1.3 Ausgleichsrücklage 29
2.1.4 Jahresfehlbetrag 30
2.2. Sonderposten 31
2.3. Rückstellungen 32
2.3.1 Pensionsrückstellungen 32
2.3.2 Rückstellungen für Deponien und Altlasten 33
2.3.3 Instandhaltungsrückstellungen 33
2.3.4 Sonstige Rückstellungen 34
2.4. Verbindlichkeiten 35
2.4.1 Anleihen 36
2.4.2 Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen 36
2.4.3 Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung 37
2.4.5 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen 39
2.4.6 Verbindlichkeiten aus Transferleistungen 39
2.4.7 Sonstige Verbindlichkeiten 39
2.5. Passive Rechnungsabgrenzung 40
F. Anhang – Feststellungen 41
G. Lagebericht – Grundsätzliche Feststellungen 43
I. Stellungnahme zur Lagebeurteilung 43
II. Bestätigungsvermerk der Abschlussprüfung 44
H. Haushaltswirtschaft 2016 45
I. Monetäre Situation der Stadt Meerbusch 45
II. Kreditfinanzierung der Investitionen 45
I. Haushaltswirtschaft 2017 bis 2020 46
J. Ergebnis der Prüfung 47
K. Bestätigungsvermerk 48
L. Anhang 49
Bericht des Rechnungsprüfungsausschusses über die Prüfung des Jahresabschlusses 2016 der Stadt Meerbusch gem. § 101 GO NRW 49

A. Prüfungsauftrag, Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung

I. Prüfungsauftrag

Mit Gesetz zur Einführung des Neuen Kommunalen Finanzmanagements für Gemeinden im Land Nordrhein-Westfalen vom 16.11.2004 wurden die Gemeinden in Nordrhein-Westfalen verpflichtet, spätestens zum 01.01.2009 ihre Buchführung und Rechnungslegung vom kameralen System auf das nach kaufmännischen Grundsätzen umzustellen. Die Stadt Meerbusch hat entschieden, den Umstieg zum 01.01.2007 durchzuführen. Gemäß § 101 GO NRW ist der Jahresabschluss zu prüfen; die Prüfung obliegt dem Rechnungsprüfungsausschuss und dem Rechnungsprüfungsamt.

Über Art und Umfang sowie das Ergebnis der Prüfung erstattet das Rechnungsprüfungsamt den nachfolgenden Bericht.

Die Berichterstattung erfolgt nach Grundsätzen, wie sie sich aus dem Demokratieprinzip des Grundgesetzes und dem Transparenzgebot der Gemeindeordnung ergeben. Danach sind dem Rat als oberstem Gemeindeorgan alle Sachverhalte offen und ungeschönt zu nennen, die er für seine Beurteilung des Jahresabschlusses benötigt.

Die Prüfung erstreckt sich sowohl auf die Abwicklung der Haushaltswirtschaft des vergangenen Jahres als auch auf die Bilanz mit ihren Anlagen. Hinsichtlich der Prüfung der Haushaltswirtschaft entspricht das Vorgehen der bekannten Methode aus der Prüfung der kameralen Jahresrechnung. Die Prüfung der Bilanz entspricht in der Vorgehensweise der Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2008, wobei die grundlegenden Feststellungen (Bewertung von Vermögen, Inventurrichtlinien pp.) nur insoweit geprüft werden mussten, wie sich im Laufe des Jahres 2016 Veränderungen ergeben hatten.

Die Prüfung muss hierbei insgesamt so gestaltet werden, dass sich der Prüfer durch stichprobenartige Sichtung des Jahresabschlusses und der Bilanz ein hinreichendes Bild verschaffen kann, auf Grund dessen er den notwendigen Bestätigungsvermerk über die durchgeführte Prüfung und deren Ergebnis erteilt und dieses Bild über den Prüfbericht auch nachvollziehbar wird.

II. Gegenstand der Prüfung

Gegenstand der Prüfung ist der vom Stadtkämmerer am 21.09.2017 aufgestellte und von der Bürgermeisterin am gleichen Tag bestätigte Jahresabschluss in der überarbeiteten Fassung vom 04.04.2018.

Aufgabe des Rechnungsprüfungsamtes ist es, auf der Grundlage der durchgeführten pflichtgemäßen Prüfung ein verlässliches Urteil über den Jahresabschluss abzugeben.

Im Rahmen des gesetzlichen Prüfungsauftrages habe ich die Einhaltung der für den Jahresabschluss maßgeblichen gesetzlichen Vorschriften und die sie ergänzenden Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Vorschriften sowie die Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung geprüft. Ferner habe ich im Rahmen der Prüfung des Forderungsmanagements stichprobenartig den hoheitlichen Einzug von Forderungen der Stadt nach den Vorgaben des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalens gem. § 103 Abs. 1 Nr. 5 GO NRW „überwacht".

Die Bürgermeisterin, der Stadtkämmerer und weitere sachverständige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter haben uns alle erbetenen Unterlagen, Aufklärungen und Nachweise vollständig erteilt.

Durch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Bereichs Finanzen wurde der Prüfung darüber hinaus in kooperativer Art und Weise stets eine hilfsbereite Unterstützung der durchzuführenden Prüfung zuteil, zumal diese Prüfung bereits vor Zuleitung des Jahresabschlusses an den Rat in vielen Prüfungsfeldern in einem frühen Stadium begleitend und beratend vom Rechnungsprüfungsamt durchgeführt wurde.

III. Art und Umfang der Prüfung

Ich habe die Prüfung nach den §§ 101 und 103 GO NRW und in Anlehnung an die vom Institut der Rechnungsprüfer konzipierten Grundsätze ordnungsgemäßer Abschlussprüfung vorgenommen.

Danach muss die kommunale Abschlussprüfung Aussagen über das Prüfungsergebnis unter Beachtung des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit mit hinreichender, aber nicht mit absoluter Sicherheit treffen können. Dazu ist es erforderlich, sich im Rahmen der Prüfung auf wesentliche Vorgänge - im Hinblick auf die Auswirkung auf die Ertrags-, Finanz-, Vermögens- und Schuldenlage - zu beschränken. Der kommunale Abschlussprüfer trifft somit eigenverantwortlich eine Auswahl der Bereiche, die er prüfen wird und welche er unbeachtet lässt, immer mit dem Risiko, dass er dabei Fehler nicht entdeckt.

Ich habe daher eine am Risiko der Stadt Meerbusch ausgerichtete Prüfungsplanung durchgeführt. Sie basiert auf analytischen Prüfungshandlungen sowie einer grundsätzlichen Einschätzung des rechnungslegungsbezogenen „Internen Kontrollsystems“ (IKS).

Darauf baut ein Prüfungsprogramm auf und bestimmt auf Grundlage der festgestellten Risikofaktoren unsere Prüfungsschwerpunkte. Zur Reduzierung des Prüfungsumfangs ist zuvor eine intensive Prüfung des IKS vorzunehmen. Dies basiert auf der Überlegung, dass der Umfang von Einzelfallprüfungen ganz erheblich reduziert werden kann, sofern ein funktionierendes IKS besteht, dessen Wirksamkeit überprüft wurde. Werden hier alle rechnungsrelevanten Informationen der einzelnen Zyklen vollständig erfasst, ist das Risiko der Nichterkennung von Fehlern deutlich minimiert. Daher ist die Prüfung des IKS ein wichtiger Bestandteil des risikoorientierten Prüfungsansatzes. Das IKS der Stadt Meerbusch ergibt sich seit Jahren aus bestehenden Gesetzen, Dienstanweisungen und ihrer Umsetzung.

Es ist hierzu anzumerken, dass das vom Finanzbereich erlassene IKS seit Jahren lediglich einen Teil A. ausweist, der die grundsätzlichen Abwicklungsabläufe der Verwaltung hinsichtlich der Kontierung und Verarbeitung dieser Belege in der Finanzbuchhaltung zur Vermeidung von Buchungsfehlern regelt. Eine Fortführung dieses IKS seitens des Finanzbereiches hinsichtlich der unterjährigen Entwicklung der Haushaltsansätze im Rahmen eines Controllings steht seit Jahren aus, wäre aber hilfreich, um die Prüfung – auch aus ökonomischen Gesichtspunkten – beschränken zu können.

Wegen des Umfangs beschränken sich die Prüfungshandlungen in diesem Bereich z.Zt. auf stichprobenartige Sichtung der Jahresbestände mit denen der Vorjahre bzw. der Quartalszahlen mit den Vorquartalszahlen sowie Einzelfallprüfungen buchhalterischer Art, ohne hierbei inhaltlich eine fundierte Aussage zur Zielerreichung treffen zu können.

Zur Reduzierung dieses Prüfungsumfangs ist eine intensive Sichtung des vorhandenen IKS anzuraten.

Es wäre daher zielführend, das seinerzeit durch den Finanzbereich begonnene „Interne Kontrollsystem“ fortzuschreiben, zu aktualisieren und hinsichtlich des „Controllings“ zu komplettieren, um Einzelfallprüfungen hierdurch entbehrlich zu machen und damit die zeitnahe Prüfung der Jahresabschlüsse zu unterstützen.

Durch die o.a. Stichproben, Einblicke in Originalunterlagen und Überprüfung von tatsächlichen Verfahrensweisen habe ich mich davon überzeugt, dass das vorhandene IKS zur Erfassung und Bewertung der Daten für den Jahresabschluss mit hinreichender Sicherheit funktioniert hat.
Vor diesem Hintergrund wurden zunächst folgende Rahmenprüfungspunkte festgelegt:

- Vollständigkeit, Vorhandensein und Zuordnung des wirtschaftlichen Eigentums der bebauten und unbebauten Grundstücke
- Erfassung und Bewertung des Infrastrukturvermögens
- Bewertung der Gebäude
- Ansatz und Bewertung der Finanzanlagen
- Erfassung und Vollständigkeit der Forderungen und liquiden Mittel
- Erfassung und Bewertung der Sonderposten

wobei folgende Schwerpunkte für die Prüfung definiert wurden:

- Berechnung, Bewertung und Ausweis der Pensionsrückstellungen
- Vollständigkeit und Bewertung der Rückstellungen für unterlassene Instandhaltungen
- Vervollständigung der Rückstellungen für Urlaubsansprüche, Gleit- und Altersteilzeit
- Vollständigkeit und Bewertung der Rückstellungen aus ungewissen Verbindlichkeiten sowie aus Drohverlusten
- Erfassung der Verbindlichkeiten
- Aktive und Passive Rechnungsabgrenzung.

Wegen der anstehenden körperlichen Inventur zum 31.12.2017 ist bereits jetzt ein Prüfungsschwerpunkt in der Anlagenbuchhaltung und des Inventars zum Jahresabschluss 2017 vorgesehen. Zum Jahresabschluss 2016 wurde daher die Prüfung auf den Anlagenspiegel unter stichprobenartiger Sichtung einzelner Sachanlagengüter in der Anlagenbuchhaltung im Rahmen der durchgeführten Buchinventur beschränkt. Es wird empfohlen, das Rechnungsprüfungsamt daher frühzeitig an den organisatorischen Abläufen der körperlichen Inventur 2017 und deren Abwicklung zu beteiligen, um eine beiderseits reibungslose Prüfung dieser Inventur der Anlagenbuchhaltung zu gewährleisten.

Der Prüfbericht orientiert sich bezüglich der Reihenfolge der Prüfbereiche an die §§ 95 GO NRW und 37 GemHVO NRW. Dies bedeutet aber nicht, dass die genannten Vorschriften eine verbindliche Regelung hinsichtlich des Gliederungsaufbaus des Jahresabschlusses beinhalten.

B. Rechtliche und wirtschaftliche Verhältnisse

I. Rechtliche Verhältnisse

Die Stadt Meerbusch ist eine Gebietskörperschaft des öffentlichen Rechts, die zum 01.01.1970 aus den ehemals selbständigen Gemeinden Büderich, Osterath, Strümp, Lank-Latum, Ilverich, Langst-Kierst, Nierst und Ossum-Bösinghoven durch Gesetz des Landes NRW gebildet worden

ist. Sie ist eine Mittlere kreisangehörige Stadt im Rhein-Kreis Neuss. Die Kommunalaufsichtsbehörde ist der Landrat des Rhein-Kreises Neuss.

Die Bürgerschaft wird durch den Rat vertreten, der am 25.05.2014 letztmalig gewählt wurde. Bei der Bürgermeisterwahl am 25.05.2014 wurde Frau Angelika Mielke-Westerlage zur Bürgermeisterin gewählt. Nach den Bestimmungen der Gemeindeordnung und der Hauptsatzung der Stadt Meerbusch bildet der Bürgermeister/die Bürgermeisterin mit 3 Beigeordneten und dem Stadtkämmerer den Verwaltungsvorstand.

Allgemeiner Vertreter der Bürgermeisterin im Jahr 2016 war Herr Erster Beigeordneter Frank Maatz.

Ferner war der Technische Beigeordnete, Herr Michael Assenmacher, sowie der Beigeordnete, Herr Dr. Just Gerard, sowie der Stadtkämmerer, Herr Städt. Verwaltungsdirektor Helmut Fiebig, Mitglied des Vorstandes.

C. Allgemeine Feststellung

Der Jahresabschluss zum 31.12.2016 ist dem Rat der Stadt Meerbusch am 28.09.2017 zugeleitet worden. Nach § 95 Abs. 3 GO NRW ist der Jahresabschluss innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres von der Bürgermeisterin dem Rat zuzuleiten. Diese Frist wurde daher zunächst um fast 6 Monate überschritten. Ferner wurde eine korrigierte Entwurfsfassung dem Rechnungsprüfungsamt vorab am 01.03.2018 zur Schlussprüfung vorgelegt, sodass eine Feststellung des Jahresabschlusses durch den Rat erst in 2018 erfolgen kann.

Es ist in der Vergangenheit von der Verwaltung stets darauf verwiesen worden, dass der vom Landesgesetzgeber vorgegebene Termin der Zuleitung des Jahresabschlusses an den Rat zum 31.03. des Folgejahres eine Vorgabe ist, die durch die nach den Bestimmungen des NKF handelnden Gemeinden - teilweise gravierender als bei der Stadt Meerbusch - nicht gehalten werden konnte.

Der Landesgesetzgeber hatte aus diesem Grund bereits Vereinfachungsregelungen hinsichtlich der Testierung rückständiger Jahresabschlüsse getroffen, um die Gemeinden bei den Jahresabschlüssen zukünftig diesem Zielwert wieder anzunähern. Diese Vereinfachungen hatte die Stadt Meerbusch im letzten Jahr bei der Feststellung der Jahresabschlüsse 2014 und 2015 selbst in Anspruch genommen.

B.1.:

Solange die gesetzliche Terminvorgabe nicht geändert wird, ist diese verspätete Zuleitung an den Rat – auch nach einem Urteil des OVG NRW v. 29.10.2015 (15 B 971/15) – als Rechtsverstoß zu werten. Die Einhaltung hat den Zweck, den Rat frühzeitig über die Ergebnisse der gemeindlichen Haushaltswirtschaft im abgelaufenen Haushaltsjahr zu unterrichten und die wirtschaftliche Lage sowie die weitere Entwicklung aufzuzeigen, damit dieser sich in einem angemessenen zeitlichen Rahmen vor Feststellung des Jahresabschlusses zum Jahresende des Folgejahres ein Bild der finanziellen und der Vermögenslage verschaffen kann. Die frühzeitige Zuleitung zum 31.03. des Folgejahres soll darüber hinaus sicherstellen, dass eine vorherige angemessene Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt und den Rechnungsprüfungsausschuss gewährleistet ist.

Es wird daher angeraten, durch frühzeitige Beteiligung der Prüfung und vorheriger kooperativer Beratung durch die Prüfung über die maßgeblichen Finanzvorfälle sowie die oben angeregte Aktualisierung des Internen Kontrollsystems eine Abstimmung – sowohl hinsichtlich des Prüfungsumfangs als auch der im Aufstellungsprozess gegebenen Hinweise und Anmerkungen – herbeizuführen. Dies würde eine zeitnahe Aufstellung und fristgerechte Zuleitung und Feststellung des Jahresabschlusses zukünftig weiter fördern.

D. Prüfung der Haushaltswirtschaft

I. Prüfung der Ergebnisrechnung

1.1 Ergebnisrechnung

Gemäß § 38 Abs. 1 GemHVO NRW in Verbindung mit § 11 Abs. 1 GemHVO sind in der Ergebnisrechnung die dem Haushaltsjahr zuzurechnenden Erträge und Aufwendungen getrennt voneinander nachzuweisen (Bruttoveranschlagungsprinzip). Dabei dürfen Aufwendungen nicht mit Erträgen verrechnet werden, soweit durch Gesetz oder Verordnung nichts anderes zugelassen ist.

Die zugelassene Ausnahme vom Bruttoveranschlagungsprinzip regelt § 23 Abs. 2 GemHVO, wonach Abgaben, abgabeähnliche Erträge und allgemeine Zuweisungen bei Rückzahlungsverpflichtungen von den Erträgen abzusetzen sind, auch wenn sie sich auf Vorjahre beziehen.

Zunächst gilt, dass im Unterschied zur kameralen Rechnungslegung nunmehr die Entstehung des Ertrags oder Aufwands für die Zuordnung zum Haushaltsjahr maßgeblich ist, und nicht mehr das Kassenwirksamkeitsprinzip; ferner dass Abweichungen vom Bruttoveranschlagungsprinzip auf die in § 23 Abs. 2 GemHVO genannten Fälle eng beschränkt bleiben müssen.

Weiterhin regelt der § 23 Abs. 2 GemHVO aus Sicht der Prüfung die Ausnahme von der Bruttoveranschlagung abschließend und stringent, sodass zugelassene Ertragsabsetzungen – besonders, wenn sie sich auf Vorjahre beziehen - auf Abgaben, abgabeähnliche Erträge und allgemeine Zuweisungen beschränkt bleiben müssen. Konzessionsabgaben sind hierbei, trotz der Bezeichnung Abgabe, keine unter diese Vorschrift fallenden abgabeähnlichen Erträge. Daher sind Rückzahlungsverpflichtungen hieraus als Aufwand zu buchen.

Sollte sich jedoch im Rahmen der Abschlussarbeiten zeigen, dass seinerzeit erfolgte Abschlagszahlungen durch eine erfolgte „Spitzabrechnung“ zu hohe Ertragswerte ausweisen oder dies hinreichend bestimmt angenommen werden kann, ist auch eine Berichtigung dieser Abschlagserträge auf den tatsächlichen Wert als Ertragsabgang im Rahmen der Wertaufhellung vertretbar, sofern diese noch im gleichen Haushaltsjahr erfolgt (Berichtigung).

Hierbei ist anzumerken, dass die seinerzeit durch den Vorsitzenden des Rechnungsprüfungsausschusses im Rahmen der Wertaufhellung gem. § 32 Abs. 1 Nr. 3 Gemeindehaushaltsverordnung angemahnten Korrekturen der Ertragsabschlagszahlungen der wbm für die Inkassotätigkeiten der Schmutzwassergebühren nunmehr rechtzeitig nachgehalten wurden. Die Abrechnungsunterlagen für die Spitzabrechnung dieser Kanalbenutzungsgebühren 2016 lagen am 17.03.2017 vor und wurden, da vor dem 31.03. des Folgejahres bekannt, im Rahmen der Wertaufhellung bewertet. Eine Ertragsabsetzung wurde jedoch nicht notwendig, da die unterjährig gezahlten Abschlagszahlungen um 7.440,33 € zur niedrig angesetzt waren. Nach den Vorgaben des Realisationsprinzips, nach denen Erträge in dem Jahr periodengerecht zugeordnet werden, in dem sie nachweislich realisiert wurden, sind diese zwar im Erfüllungszeitraum 2016 entstanden, aber erst

im Haushaltsjahr 2017 nach Schlussabrechnung vom 17.03.2017 realisiert worden. Sie sind daher Ertrag des Jahres 2017.

Mit Abrechnung der wbm vom 21.02.2017 wurde ebenfalls das Abwasserinkasso für die o.a. Erträge der Stadt in Rechnung gestellt. Diese wiesen eine zusätzliche Verbindlichkeit an die wbm i.H.v. 11.000,67 € aus. Der zusätzliche Rechnungsbetrag wurde am 24.03.2017 im Rahmen der Wertaufhellung im Haushaltsjahr 2016 angewiesen und innerhalb des Wertaufhellungszeitraums bis zum 31.03.2017 an die wbm gezahlt.

Die vom Vorsitzenden des Rechnungsprüfungsausschusses geforderte Berücksichtigung der Vertragsbeziehungen aus der Schmutzwassergebührenerhebung und deren Einzug zwischen der wbm und der Stadt Meerbusch wurden - durch frühzeitige Vorlage begründender Unterlagen vor dem 31.03. des Folgejahres - im Haushaltsjahr 2016 abgewickelt.

Ferner wurden Abschläge des Landschaftsverbandes Rheinland für die Kostenerstattung der unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge (UMA) als Ertrag 2016 kontiert, obwohl keine rechtsverbindliche Kostenübernahmebescheide vorlagen. Zum 31.12.2016 waren lediglich 52 Kostenerstattungsanträge gestellt worden, bei denen für 6 Fälle Kostenerstattungsabrechnungen und 2 Anerkenntnismitteilungen vorlagen. Die restlichen Anträge befanden sich zum 31.12.2016 noch in der abschließenden Bearbeitung beim Landschaftsverband. Die zu erwartenden Kostenerstattungsbeträge wurden jedoch bereits 2016 vollständig i.H.v. insgesamt 1.268.570,15 € als Ertrag gebucht.

Der Erfüllungszeitpunkt dieser Erträge liegt hierbei im Haushaltsjahr 2016, da die zugrunde liegenden Aufwendungen in 2016 entstanden sind. Durch die nicht im Rahmen einer Abrechnung in 2016 festgestellten und damit realisierten Erträge nach dem Realisationsprinzip standen diese jedoch nicht rechtssicher fest und waren damit einem erhöhten späteren Berichtigungsrisiko in nicht unerheblicher Höhe ausgesetzt.

Am 18.01.2017 wurde hierzu vom Fachbereich mitgeteilt, dass von den gebuchten Erträgen bereits 441.812,93 € durch Zahlung vom Landschaftsverband anerkannt wurden und weitere Zahlungen erwartet werden. Bis zum Berichtszeitraum standen hieraus immer noch insgesamt 130.800,40 € zur Zahlung aus.

Die Prüfung sieht eine frühzeitige Ertragsbuchung in dieser Höhe auf Grund von vorgelegten Erstattungsanträgen ohne Kostenzusagen des Landschaftsverbandes als kritisch an. Zwar ist der wirtschaftliche Erfüllungszeitpunkt im Jahr 2016 anzusiedeln, aber das Realisationsprinzip berücksichtigt neben diesem Erfüllungszeitpunkt auch eine rechtssichere Geltendmachung und Anerkenntnis durch Bescheide oder Kostenerstattungsabrechnungen. Diese lagen zum 31.12.2016 nur in 6 Fällen vor. Die Erträge waren damit besonderen Berichtigungsrisiken im Folgejahr ausgesetzt und verbesserten darüber hinaus das Ergebnis in nicht unerheblicher Höhe.

Form und Inhalt der Ergebnisrechnung ergeben sich aus § 38 Abs. 2 GemHVO NRW und aus Nr. 1.6.1 der VV Muster zur GO NRW und GemHVO NRW und der Anlage 18 hierzu, welche den Kommunen zur Anwendung empfohlen wird. Hiernach sind den in der Ergebnisrechnung nachzuweisenden Ist-Ergebnissen die Ergebnisse der Rechnung des Vorjahres und die fortgeschriebenen Planansätze des Haushaltsjahres voranzustellen sowie ein Plan-/Ist-Vergleich anzufügen, der die nach § 22 Abs. 1 GemHVO NRW übertragenen Ermächtigungen gesondert auszuweisen hat. Die vorgelegte Ergebnisrechnung entspricht dem Muster der Anlage 18.

Die Ergebnisrechnung 2016 schließt mit folgendem Ergebnis ab:

Ordentliche Erträge	146.860.864,57 €
Ordentliche Aufwendungen	146.945.881,41 €
= Ordentliches Ergebnis	- 85.016,84 €
Finanzerträge	2.642.398,62 €
- Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	4.172.501,79 €
= Finanzergebnis	- 1.530.103,17 €
= Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit	- 1.615.120,01 €
Außerordentliche Erträge	0,00 €
- Außerordentliche Aufwendungen	0,00 €
= Außerordentliches Ergebnis	0,00 €
= Jahresergebnis	- 1.615.120,01 €

Gegenüber dem fortgeschriebenen Ansatzes des Haushaltsjahres 2016 (Seite 4 des Jahresabschlusses), der einen Fehlbetrag von 2.503.354,31 € ausweist, bedeutet dies eine Verbesserung in Höhe von 888.234,30 €.

Da in der Bilanz vom 31.12.2016 keine Ausgleichsrücklage zur Deckung des Fehlbetrags vorhanden war, ist eine Verringerung der Allgemeinen Rücklage erforderlich.

Der Fehlbetrag fiel darüber hinaus geringer aus als der geplante Fehlbedarf i.H.v. 2.728.300 €, dem Erträge i.H.v. 159.210.280 € und Aufwendungen i.H.v. 161.938.580 € gegenüberstanden, sodass eine Information an die Aufsichtsbehörde nicht erforderlich wurde.

Die nachstehende Tabelle zeigt die Veränderungen zwischen Plan und Ergebnis sowie den Vergleich mit dem Vorjahresergebnis bei den einzelnen Ertrags- und Aufwandsarten.

	Ertrags- und Aufwandsarten	Ergebnis des Vorjahres	Ansatz des Haushaltsjahres	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich Ist/Plan (Sp. 3 ./. Sp. 2)	Vergleich Ist/Vorjahres-Ist (Sp. 3 ./. Sp. 1)
		EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
		1	2	3	4	5
1	Steuern und ähnliche Abgaben	81.228.795,06 €	86.905.100,00 €	81.037.891,66 €	-5.867.208,34 €	-190.903,40 €
2	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	16.037.427,78 €	18.885.500,00 €	21.372.931,31 €	2.487.431,31 €	5.335.503,53 €
3	+ Sonstige Transfererträge	3.400.250,20 €	15.108.000,00 €	6.733.044,31 €	-8.374.955,69 €	3.332.794,11 €
4	+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	25.662.191,63 €	25.287.380,00 €	26.141.209,55 €	853.829,55 €	479.017,92 €
5	+ Privatrechtliche Leistungsentgelte	1.113.867,21 €	1.131.500,00 €	1.181.977,37 €	50.477,37 €	68.110,16 €
6	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	1.280.933,61 €	792.400,00 €	1.115.422,84 €	323.022,84 €	-165.510,77 €
7	+ Sonstige ordentliche Erträge	7.448.483,88 €	8.017.900,00 €	8.598.018,11 €	580.118,11 €	1.149.534,23 €
8	+ Aktivierte Eigenleistungen	721.867,90 €	685.000,00 €	680.369,42 €	-4.630,58 €	-41.498,48 €
9	+/- Bestandsveränderungen	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
10	= ordentliche Erträge	**136.893.817,27 €**	**156.812.780,00 €**	**146.860.864,57 €**	**-9.951.915,43 €**	**9.967.047,30 €**
11	- Personalaufwendungen	35.808.996,12 €	34.885.600,00 €	35.313.032,84 €	427.432,84 €	-495.963,28 €
12	- Versorgungsaufwendungen	2.459.961,00 €	2.518.000,00 €	2.469.173,00 €	-48.827,00 €	9.212,00 €
13	- Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	25.706.930,80 €	27.274.300,00 €	27.177.769,82 €	-96.530,18 €	1.470.839,02 €
14	- Bilanzielle Abschreibungen	11.571.639,99 €	11.559.200,00 €	11.562.092,41 €	2.892,41 €	-9.547,58 €
15	- Transferaufwendungen	55.464.334,16 €	74.778.800,00 €	64.583.019,45 €	-10.195.780,55 €	9.118.685,29 €
16	- Sonstige ordentliche Aufwendungen	5.307.318,35 €	6.483.980,00 €	5.840.793,89 €	-643.186,11 €	533.475,54 €
17	= ordentliche Aufwendungen	**136.319.180,42 €**	**157.499.880,00 €**	**146.945.881,41 €**	**-10.553.998,59 €**	**10.626.700,99 €**
18	= Ordentliches Ergebnis (= Zeilen 10 und 17)	**574.636,85 €**	**-687.100,00 €**	**-85.016,84 €**	**602.083,16 €**	**-659.653,69 €**
19	+ Finanzerträge	2.390.074,96 €	2.397.500,00 €	2.642.398,62 €	244.898,62 €	252.323,66 €
20	- Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	4.737.266,00 €	4.438.700,00 €	4.172.501,79 €	-266.198,21 €	-564.764,21 €
21	= Finanzergebnis (= Zeilen 19 und 20)	**-2.347.191,04 €**	**-2.041.200,00 €**	**-1.530.103,17 €**	**511.096,83 €**	**817.087,87 €**
22	= Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit (= Zeilen 18 und 21)	**-1.772.554,19 €**	**-2.728.300,00 €**	**-1.615.120,01 €**	**1.113.179,99 €**	**157.434,18 €**
23	+ Außerordentliche Erträge	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
24	- Außerordentliche Aufwendungen	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
25	= Außerordentliches Ergebnis (= Zeilen 23 und 24)	**0,00 €**	**0,00 €**	**0,00 €**	0,00 € 0,00 €	**0,00 €**
26	= Jahresergebnis (= Zeilen 22 und 25)	**-1.772.554,19 €**	**-2.728.300,00 €**	**-1.615.120,01 €**	**1.113.179,99 €**	**157.434,18 €**

Hieraus ist ersichtlich, dass die ordentlichen Erträge in der Rechnung um rd. 10 Mio. € niedriger sind als die Planung und dies vor dem Hintergrund, dass sich die Erträge gegenüber dem Vorjahr um rund 9,9 Mio. € verbessert haben. Diesen Mindererträgen der Haushaltsplanung steht bei den ordentlichen Aufwendungen eine Verbesserung in Höhe von rd. 10,6 Mio. € gegenüber. Das ordentliche Ergebnis hat sich somit um rd. 0,6 Mio. € gegenüber dem Plan verbessert, aber gegenüber dem Vorjahresergebnis um rund 0,66 Mio. € verschlechtert.

Unter Berücksichtigung des Finanzergebnisses, welches sich im Vergleich zur Planung um rd. 0,5 Mio. € verbessert hat, ergibt sich in der Ergebnisrechnung beim Jahresergebnis eine Verbesserung von rd. 1,11 Mio. € gegenüber der Haushaltssatzung, jedoch nur 157 TSD € gegenüber dem Vorjahresergebnis.

Aus Sicht der Prüfung ist es unabdingbar, die Planung stärker an den Vorjahreswerten auszurichten und insbesondere die Notwendigkeit der Aufwendungen - auch bei steigenden Erträgen der Vorjahre - stringent zu überprüfen.

Auch bei der Planung von Investitionen ist zu bedenken, dass sich diese durch die Abschreibungen belastend auf die Ergebnisrechnung auswirken. Oberstes Ziel sollte es sein, die Ergebnisplanung und –rechnung ohne Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage ausgeglichen zu gestalten und die Vorjahresentwicklungen hierbei zu Grunde zu legen.

Eine Übertragung von Aufwandsermächtigungen des Haushaltsjahres 2016 in das Haushaltsjahr 2017 ist gem. der Aufstellung nach § 22 Gemeindehaushaltsverordnung (Anlage q. des Jahresabschlusses) erfolgt; auf die Erläuterung im Jahresabschluss wird verwiesen.

Gegenüber dem Vorjahr hat sich das Ergebnis 2016 im „Ist“ um rd. 157 Tsd. € und gegenüber dem Haushaltsplan um 1,11 Mio. € verbessert.

1.2 Teilergebnisrechnung

Nach § 95 GO NRW sind die gemäß § 40 GemHVO NRW erstellten Teilrechnungen Bestandteil des Jahresabschlusses. Dem Entwurf des Jahresabschlusses 2016, der dem Rat in seiner Sitzung am 28.09.2017 zugeleitet worden ist, wie auch dem überarbeiteten Entwurf sind die Teilergebnispläne auf Produktbereichsebene beigefügt.

Zusätzlich zu den Ertrags- und Aufwandsarten in der Ergebnisrechnung werden in den Teilrechnungen die internen Leistungsbeziehungen abgebildet. Da diese in Ertrag und Aufwand ausgeglichen sein müssen, beeinflussen sie das Jahresergebnis nicht.

II. Prüfung der Finanzrechnung

2.1 Finanzrechnung

In der Finanzrechnung sind die im Haushaltsjahr eingegangenen Einzahlungen und geleisteten Auszahlungen getrennt voneinander nachzuweisen (§ 39 in Verbindung mit § 3 GemHVO NRW). Im Gegensatz zur Ergebnisrechnung ist hier das Kassenwirksamkeitsprinzip für die Zuordnung der Zahlungen zu den Haushaltsjahren maßgebend.

Die Finanzrechnung 2016 weist folgende Werte aus:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	138.532.090,57 €
- Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	132.784.439,25 €
= Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit	5.747.651,32 €
Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	6.369.638,18 €
- Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	13.581.692,55 €
= Saldo aus Investitionstätigkeit	-7.212.054,37 €
= Finanzmittelüberschuss/-fehlbetrag	-1.464.403,05 €
Aufnahme und Rückflüsse von Darlehen	6.449.148,98 €
+ Aufnahme von Krediten zur Liquiditätssicherung	401.561,15 €
- Tilgung und Gewährung von Darlehen	6.950.969,32 €
- Tilgung von Krediten zur Liquiditätssicherung	4.000.000,00 €
= Saldo aus Finanzierungstätigkeit	-4.100.259,19 €
= Änderung des Bestandes an eigenen Finanzmitteln	-5.564.662,24 €
+ Anfangsbestand an Finanzmitteln	5.979.181,15 €
+ Bestand an fremden Finanzmitteln	-12.351,49 €
= Liquide Mittel	402.167,42 €

Das in der Finanzrechnung ermittelte Ergebnis der Liquiden Mittel stimmt mit dem in der Bilanzposition „Liquide Mittel“ ausgewiesenen Betrag überein.

In der Finanzrechnung wurden als Abschlussbuchungen u.a. noch die Umbuchung der Auszahlungen der Gehälter auf die Gehaltsaufwendungen vorgenommen. Die Handkasseninventur 2016 wurde mit einer Reduzierung der Bestände um 12.351,49 € auf nunmehr 75.467,23 € abgeschlossen.

Die Aufteilung der Bilanzposition „Liquide Mittel“ weist darüber hinaus einen getrennten Bestand des Bankkontos Sparkasse Neuss und seiner Verrechnungskonten aus, die insgesamt einen Bestand von 85.169,44 € ergeben.

Die Brüll-Houfer-Stiftung hat sich 2016 im Vermögen nicht verändert.

Die nachstehende Tabelle stellt den Vergleich zwischen Finanzplan und –rechnung dar.

	Ein- und Auszahlungsarten	Ansatz des Haushaltsjahres	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich Ansatz/Ist (Sp. 2 ./. Sp. 1)
		Spalte 1	Spalte 2	Spalte 3
		EUR	EUR	EUR
1	Steuern und ähnliche Abgaben	86.905.100	80.558.726,62 €	-6.346.373,38 €
2	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	15.794.700	18.222.578,99 €	2.427.878,99 €
3	+ Sonstige Transfereinzahlungen	15.108.000	4.840.865,62 €	-10.267.134,38 €
4	+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	23.001.230	23.568.654,70 €	567.424,70 €
5	+ Privatrechtliche Leistungsentgelte	1.131.500	1.131.586,21 €	86,21 €
6	+ Kostenerstattungen, Kostenumlagen	792.400	1.121.918,91 €	329.518,91 €
7	+ Sonstige Einzahlungen	4.347.500	6.450.426,66 €	2.102.926,66 €
8	+ Zinsen und sonstige Finanzeinzahlungen	2.397.500	2.637.332,86 €	239.832,86 €
9	**= Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit**	**149.477.930**	**138.532.090,57 €**	**-10.945.839,43 €**
10	- Personalauszahlungen	32.164.600	31.385.077,38 €	-779.522,62 €
11	- Versorgungsauszahlungen	2.518.000	2.636.873,00 €	118.873,00 €
12	- Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	27.274.300	24.938.568,94 €	-2.335.731,06 €
13	- Zinsen und sonstige Finanzauszahlungen	4.438.700	3.907.026,00 €	-531.674,00 €
14	- Transferauszahlungen	74.489.000	63.581.882,47 €	-10.907.117,53 €
15	- Sonstige Auszahlungen	6.483.980	6.335.011,46 €	-148.968,54 €
16	**= Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit**	**147.368.580**	**132.784.439,25 €**	**-14.584.140,75 €**
17	**= Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit (= Zeilen 9 und 16)**	**2.109.350**	**5.747.651,32 €**	**3.638.301,32 €**
18	+ Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen	2.549.000	2.340.982,47 €	-208.017,53 €
19	+ Einzahlungen aus der Veräußerung von Sachanlagen	6.774.350	1.909.684,96 €	-4.864.665,04 €
20	+ Einzahlungen aus der Veräußerung von Finanzanlagen	0	1.050.000,00 €	1.050.000,00 €
21	+ Einzahlungen aus Beiträgen u.ä. Entgelten	1.209.000	969.070,62 €	-239.929,38 €
22	+ Sonstige Investitionseinzahlungen	163.700	99.900,13 €	-63.799,87 €
23	**= Einzahlungen aus Investitionstätigkeit**	**10.696.050**	**6.369.638,18 €**	**-4.326.411,82 €**
24	- Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	1.498.000	778.011,52 €	-719.988,48 €
25	- Auszahlungen für Baumaßnahmen	19.107.000	10.750.935,31 €	-8.356.064,69 €
26	- Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	3.127.700	1.950.601,03 €	-1.177.098,97 €
27	- Auszahlungen für den Erwerb von Finanzanlagen	0	0,00 €	0,00 €
28	- Auszahlungen von aktivierbaren Zuwendungen	1.048.000	7.500,00 €	-1.040.500,00 €
29	- Sonstige Investitionsauszahlungen	199.100	94.644,69 €	-104.455,31 €
30	**= Auszahlungen aus Investitionstätigkeit**	**24.979.800**	**13.581.692,55 €**	**-11.398.107,45 €**
31	**= Saldo aus Investitionstätigkeit (= Zeilen 23 und 30)**	**-14.283.750**	**-7.212.054,37 €**	**7.071.695,63 €**
32	**= Finanzmittelüberschuss/-fehlbetrag (= Zeilen 17 und 31)**	**-12.174.400**	**-1.464.403,05 €**	**10.709.996,95 €**
33	+ Aufnahme und Rückflüsse von Darlehen	14.907.800	6.449.148,98 €	-8.458.651,02 €
34	+ Aufnahme von Krediten zur Liquiditätssicherung	0	401.561,15 €	401.561,15 €
35	- Tilgung und Gewährung von Darlehen	7.523.800	6.950.969,32 €	-572.830,68 €
36	- Tilgung von Krediten zur Liquiditätssicherung	0	4.000.000,00 €	4.000.000,00 €
37	**= Saldo aus Finanzierungstätigkeit**	**7.384.000**	**-4.100.259,19 €**	**-11.484.259,19 €**
38	**= Änderung des Bestandes an eigenen Finanzmitteln (= Zeilen 32 und 37)**	**-4.790.400**	**-5.564.662,24 €**	**-774.262,24 €**
39	+ Anfangsbestand an Finanzmitteln	0	5.979.181,15 €	
40	+ Änderung des Bestandes an fremden Finanzmitteln	0	-12.351,49 €	
41	**= Liquide Mittel (= Zeilen 38, 39 und 40)**	0	**402.167,42 €**	

Aus den Auszahlungsermächtigungen für Investitionen 2016 sind 14.100.654,18 € nach 2017 übertragen worden (Anlage q. des Jahresabschlusses).

Mit Informationsvorlage zu der Sitzung des Stadtrates am 27.04.2017 hat der Stadtkämmerer dem Rat die Ermächtigungsübertragungen vorgelegt und erläutert.

2.2 Teilfinanzrechnung

Dem Jahresabschluss 2016 sind Teilfinanzrechnungen auf Produktbereichsebene beigefügt. Im Aufbau entsprechen sie dem vorgeschriebenen Muster.

E. Bilanz

Die Bilanzgliederung entspricht den Vorgaben des § 41 GemHVO NRW.
Die Bilanz schließt mit einer Bilanzsumme von rund 575 Mio. € im Vergleich zum Vorjahr von rund 578 Mio. € ab. Sie hat damit um rund 3 Mio. € abgenommen. Zusammengefasst stellt sie sich wie folgt dar:

Bilanz 31. 12. 2016					
Aktiva	Mio. €	%	Passiva	Mio. €	%
Anlagevermögen	551	95,8	Eigenkapital	253	44,0
Umlaufvermögen	19	3,3	Sonderposten	108	18,8
Rechnungsab-grenzungsposten	5	0,9	Rückstellungen	79	13,7
			Verbindlichkeiten	121	21,0
			Rechnungsab-grenzungsposten	14	2,5
Summe	575	100,0	Summe	575	100,0

Zur Erläuterung der einzelnen Bilanzpositionen wird auf den Jahresabschluss, Anhang zur Bilanz zum 31.12.2016, verwiesen.

I. Aktiva

Die Aktivseite der Bilanz wird durch das Anlagevermögen bestimmt. Die Aufgliederung der einzelnen Bilanzposten des Anlagevermögens ist als Anlagenspiegel gemäß § 44 in Verbindung mit § 45 GemHVO NRW gesetzlich vorgeschrieben und dem Bilanzanhang als Anlage m. im Jahresabschluss beigefügt. Im Folgenden ist zunächst eine verkürzte Darstellung gewählt worden.

1.1 Anlagevermögen

Anlagevermögen	EUR
Endbestand am 31.12.2015	551.514.921,33
Zugänge (+)	14.270.665,65
Abgänge (-)	4.236.574,26
Abschreibungen (-)	11.562.092,41
Umbuchungen (+/-)	0,00
Abschreibungen auf Abgänge (+)	1.715.021,14
Endbestand am 31. 12. 2016	551.701.941,45
Veränderung 2016	187.020,12

Das Anlagevermögen stellt mit einem Anteil von rund 96,0% an der Bilanzsumme den maßgeblichen Posten dar. Mit Ausnahme der Grundstücke unterliegt es einem Werteverzehr, der als Abschreibung entsprechend verbucht wird.

Der in der Bilanz ausgewiesene Bestand des Anlagevermögens zum 31.12.2016 stimmt mit dem entsprechenden „Buchwert des Anlagenspiegels am 31.12. des Haushaltsjahres“ überein. Der im Anlagenspiegel ausgewiesene Wert der „Abschreibungen im Haushaltsjahr“ in Höhe von 11.562.092,41 € stimmt ferner mit dem Betrag in der Ergebnisrechnung überein.

Die Entwicklung des Anlagevermögens ist aus dem nachfolgenden Diagramm ersichtlich.

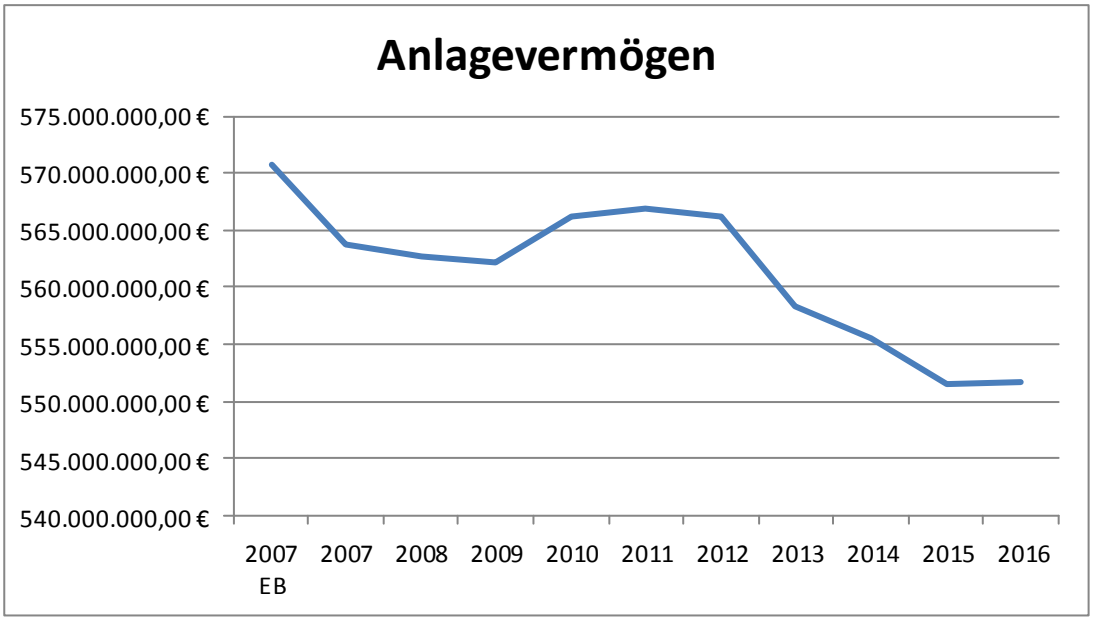

1.1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände

Immaterielle Vermögensgegenstände	EUR
Endbestand am 31. 12. 2015	115.362,38
Zugänge (+)	51.865,89
Abschreibungen (-)	48.084,30
Umbuchungen (+/-)	0,00
Endbestand am 31. 12. 2016	119.143,97
Veränderung 2016	3.781,59

Unter den immateriellen Vermögensgegenständen sind Vermögensgegenstände auszuweisen, die körperlich nicht fassbar sind, z. B. Konzessionen, Lizenzen, Dienstbarkeiten und Software. Die Zu- und Abgänge betreffen insbesondere Softwareprodukte, wobei die Zugänge zu Anschaffungskosten aktiviert und linear über eine Nutzungsdauer von 5 Jahren abgeschrieben worden sind.
Es haben sich hinsichtlich der Aktivierung und Abschreibung keine Beanstandungen ergeben.

1.1.2 Sachanlagen

Sachanlagen	EUR
Endbestand am 31. 12 .2015	525.033.617,20
Zugänge (+)	14.218.799,76
Abgänge (-)	3.023.094,77
Abschreibungen (-)	11.514.008,11
Umbuchungen (+/-)	0,00
Abschreibungen auf Abgänge (+)	1.715.021,14
Endbestand am 31. 12 .2016	526.430.335,22
Veränderung 2016	1.396.718,02

Das Sachanlagevermögen ist dazu bestimmt, dauernd der Aufgabenerfüllung der Gemeinde zu dienen (vgl. § 33 Abs. 1 GemHVO NRW). Es umfasst insgesamt rund 91,5 % der Bilanzsumme.

Hiervon entfallen rund 103,4 Mio. € bzw. 19,66 % des Sachanlagevermögens (Vorjahr 103,1 Mio. € bzw. 19,6 %) auf die unbebauten Grundstücke. Die bebauten Grundstücke nehmen mit rund 161,9 Mio. € bzw. 30,76 % (Vorjahr 165,2 Mio. € bzw. 31,5 %) ein. Weitere 229,0 Mio. € bzw. 43,5 % (Vorjahr 229,0 Mio. € bzw. rund 43,6 %) entfallen unverändert auf das Infrastrukturvermögen. Die übrigen Sachanlagen (inklusive Anlagen im Bau mit rund 22,6 Mio. €) stellen mit insgesamt rund 31,9 Mio. € gerundet 6,08 % des gesamten Sachanlagevermögens dar. (Vorjahr 27,7 Mio. € bzw. 5,3 %).

Insgesamt verbessert sich der Bestand an Sachanlagen um rund 1,4 Mio. €.

Im Berichtszeitraum wurden zwei Sanierungsmaßnahmen, die zunächst über die Instandhaltungsrückstellung konsumtiv abgewickelt werden sollten, nachträglich als investive Erweiterungs- und wesentliche Verbesserungsmaßnahme gem. § 33 Abs. 3 GemHVO klassifiziert. Die seinerzeit gebildeten Rückstellungen wurden ertragswirksam aufgelöst und die Sanierung investiv fortgeführt.

Hierbei ist zu beachten, dass eine Unterscheidung zwischen konsumtiven Erhaltungsaufwand (über die Ergebnisrechnung) und investiver Erweiterung bzw. wesentliche Verbesserung des Anlagengutes (über die Finanzrechnung) schwierig und durch Eröffnung von kommunalen Gestaltungsspielräumen durch das Haushaltsrecht stringent gehandhabt wird.

Der Finanz- und der Immobilienbereich wurde hierzu um eine Stellungnahme gebeten. Hieraus ergab sich, dass beide Maßnahmen die Anforderungen als Umbaumaßnahme bzw. Erneuerungsmaßnahme gem. § 33 Abs. 3 GemHVO erfüllten.

Auf die Erläuterung zur außerplanmäßigen Abschreibung für die Turnhalle des Meerbusch-Gymnasiums auf Seite 131 des Jahresabschlusses wird verwiesen.

1.1.3 Finanzanlagen

Finanzanlagen	EUR
Endbestand am 31. 12. 2015	26.365.941,75
Zugänge (+)	0,00
Abgänge (-)	1.213.479,49
Umbuchungen (+/-)	0,00
Endbestand am 31. 12 .2016	25.152.462,26
Veränderung 2016	-1.213.479,49

Wesentlichster Teil der Finanzanlagen ist unter Pos. 3.1. des Anlagenspiegels der Anteil am verbundenen Unternehmen wbm. Der Abgang in dieser Position ergibt sich aus dem Verkauf der wno an die wbm i.H.des Restbuchwertes v. 1.050.000,00 €. Der Restbilanzwert der Anteile an verbundenen Unternehmen beträgt nunmehr rund 22.7 Mio. €.

Die Umbuchung in der Pos. Beteiligungen i.H.v. 75.900,00 € bezieht sich ferner auf eine Neuausweisung des Bauvereins Meerbusch eG (Erläuterung zu 1.3.5.4. sonstige Ausleihungen im Jahresabschluss).

1.2 Umlaufvermögen

Das Umlaufvermögen setzt sich aus folgenden Bereichen zusammen:

1.2.1 Vorräte

Vorräte	31. 12. 2015 EUR	31 .12. 2016 EUR	Veränderung EUR
Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe, Waren	7.829.499,11	7.613.918,53	-215.580,58

Unter der Position Vorräte sind die Grundstücke ausgewiesen, für die in der nächsten Zeit ein Verkauf beabsichtigt ist. Unter Hinweis auf § 41 Abs. 3 Nr. 2 GemHVO sowie der zugehörigen 7.Handreichung des Innenministeriums NRW hat der Finanzbereich erklärt, dass ein Grundstück der ursprünglichen Aufgabenerfüllung nicht mehr dient und zukünftig einem Bau- und/oder Gewerbegebiet verfügbar gemacht werden soll.

Gegenüber der Bilanz 31.12.2015 ist eine Wertminderung in Höhe von rund 0,2 Mio. € zu verzeichnen, die sich aus dem Verkauf von Grundstücken ergibt.

1.2.2 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	31. 12. 2015 EUR	31. 12. 2016 EUR	Veränderung EUR
Öffentlich-rechtliche Forderungen und Forderungen aus Transferleistungen	5.791.318,35	8.142.724,78	2.351.406,43
Privatrechtliche Forderungen	282.589,14	411.716,58	129.127,44
Sonstige Vermögens-gegenstände	642.865,38	1.149.933,72	507.068,34
Summe	6.716.772,87	9.704.375,08	2.987.602,21

Auf Seite 77 des überarbeiteten Entwurfs des Jahresabschlusses 2016 ist die Vorgehensweise bei der Wertberichtigung der Forderungen dargestellt. Der Jahresabschluss beinhaltet diesbezüglich Einzelwertberichtigungen im Umfang von 2,389 Mio. € und Pauschalwertberichtigungen in Höhe von 0,477 Mio. €.

Ferner sei angemerkt, dass Im Rahmen der Erstellung des Konzernabschlusses die konzerninternen Beziehungen vollständig zu erfassen sind.

Im Rahmen der ständigen Überprüfung der Zahlungsabwicklung gem. § 103 Abs. 1 Nr. 5 GO NRW wurde das Forderungsmanagement der Stadtkasse als Vollstreckungsbehörde, insbesondere die Grundlagen zur Einleitung einer öffentlich-rechtlichen Vollstreckung gem. § 6 Verwaltungsvollstreckungsgesetz (VwVGNRW) und deren Umsetzung stichprobenartig gesichtet.

Hierbei wurde der Finanzbereich darauf hingewiesen, dass bei nicht rechtsfähigen Personenvereinigungen (GbR, WEG, Bruchteilsgemeinschaft etc.) Mahnungen gem. § 19 VwVGNRW an die Zahl- und Zustellvertreter versandt werden, obwohl diese Mahnungen neben einer Zahlungsaufforderung auch eine Vollstreckungsandrohung enthalten. Die Vollstreckungsandrohung kann nach Ansicht der Prüfung jedoch nur an den richtigen Zustelladressaten - den Vollstreckungsschuldner gem. § 4 VwVGNRW – erfolgen.

1.2.3 Wertpapiere des Umlaufvermögens

Wertpapiere sind nicht vorhanden.

1.2.4 Liquide Mittel

Liquide Mittel	31. 12. 2015 EUR	31. 12. 2016 EUR	Veränderung EUR
Liquide Mittel	5.979.181,15	402.167,42	-5.577.013,73

Als Liquide Mittel sind die in Form von Bar- und Buchgeld vorhandenen Zahlungsmittel zu erfassen, mit denen Zahlungsverpflichtungen der Stadt rechtzeitig erfüllt werden können.

Die Liquiden Mittel verzeichnen im Vergleich zum Anfangsbestand eine negative Veränderung in Höhe von rd. 5,6 Mio. €. Dem gegenüber steht eine Verbindlichkeit zur Liquiditätssicherung (sog. Kassenkredit) in Höhe von 8,4 Mio. € und eine Kreditrückführung der Liquiditätskredite i.H.v. 4,0 Mio. €. Dies bedeutet, dass sich die Kassenkredite zwar verringert, aber die Liquiden Mittel darüber hinaus um weitere 1,577 Mio. € abgenommen haben.

Nach Betrachtung der Kreditrückführung längerfristiger Darlehen von rd. 0,5 Mio. € (Kreditaufnahme Pos. 33 der Finanzrechnung ./. Kredittilgung Pos. 35 der Finanzrechnung) verbleibt eine Verschlechterung der Liquiden Mittel i.H.v. rd. 1,0 Mio. €.

Die Bank- und Barbestände sind somit nur teilweise in die Kreditrückführung geflossen, sodass die Liquidität insoweit abgenommen hat.

Aus der nachfolgenden Grafik ist die Entwicklung des Bestandes der liquiden Mittel von der Eröffnungsbilanz 2007 bis zum Jahresabschluss 2016 ersichtlich.

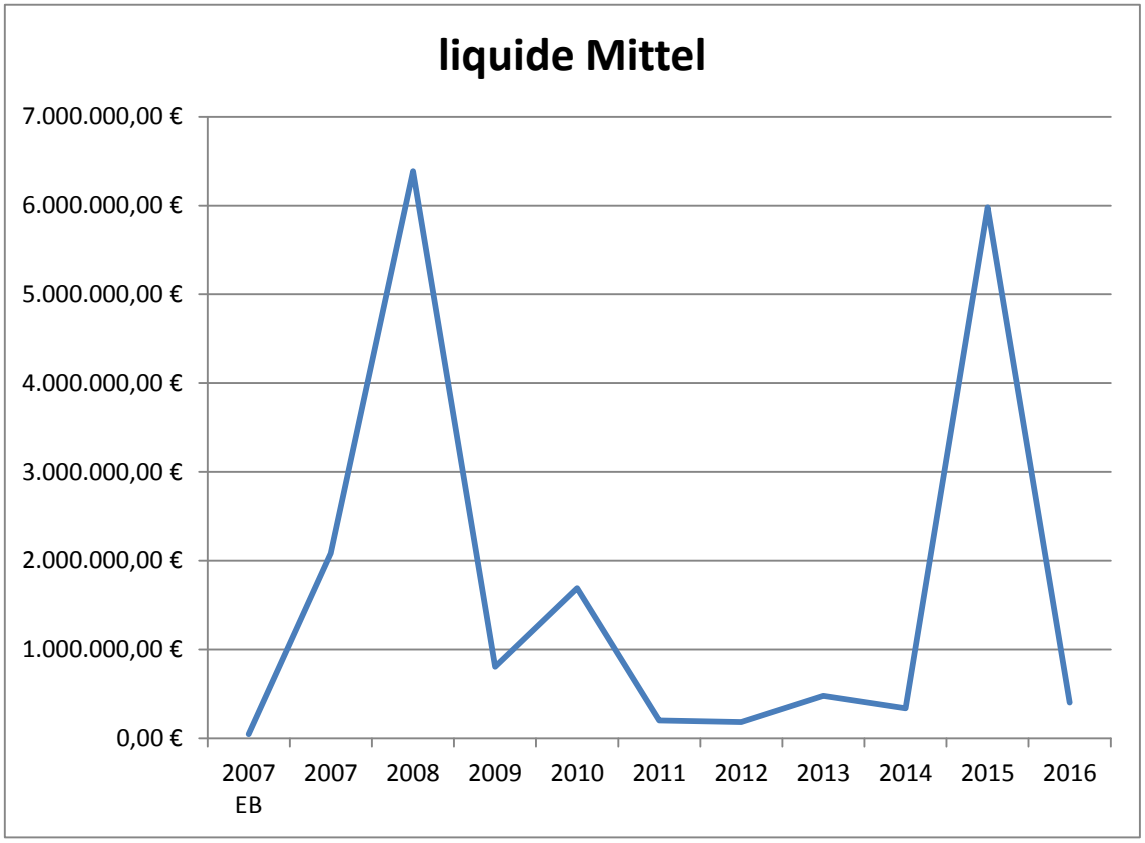

Dem Jahresabschluss ist eine Aufstellung der Bestände der Bankkonten zum Abschlusstag (Seite 80) beigefügt, wobei die Sparkasse Neuss in den Girobeständen (zahlungsrelevant) und Verrechnungskonten (nicht zahlungsrelevant) getrennt aufgeführt wurde.

Hierunter fällt auch das Sondervermögen der nicht rechtsfähigen Brüll-Houfer-Stiftung gem. § 97 Abs. 1 Nr. 2 GO NRW. Dieses Sondervermögen ist gem. § 97 Abs.2 GO NRW im Jahresabschluss und Haushaltsplan der Gemeinde gesondert nachzuweisen.

Es wurde eine Prüfung dieses Sondervermögens am 02.05.2017 beim Fachbereich 3 hinsichtlich der buchhalterischen Abwicklung der Ergebnisrechnung, hier insbesondere der periodengerechten Abwicklung der Zinserträge der Stiftung, und des Stiftungsvermögens durchgeführt. Es wurde hierbei festgestellt, dass die Zinserträge vom Bereich sehr spät gutgeschrieben und als Erträge kontiert wurden.

Es wurde mit dem Fachbereich abgestimmt, zukünftig die aus dem Sondervermögen resultierenden Zinserträge periodengerecht (wirtschaftlicher Erfüllungszeitpunkt) und nach Fälligkeitsstellung der Bank zeitnah vom Fachbereich 3 gutschreiben und kontieren zu lassen, um sie bei der Bildung der Verbindlichkeit der Stadt gegenüber der Stiftung berücksichtigen zu können.

Der Ausweis in der Bilanz stimmt mit dem Ergebnis der Finanzrechnung überein.

1.3 Aktive Rechnungsabgrenzung

Aktive Rechnungsabgrenzung	31. 12. 2015 EUR	31. 12. 2016 EUR	Veränderung EUR
Aktive Rechnungsabgrenzung	6.017.420,80	5.792.695,86	-224.724,94

Diese Position enthält Geschäftsvorfälle, die im laufenden Haushaltsjahr zu Auszahlungen führen, die aber erst in den nachfolgenden Jahren Aufwand darstellen (z.B. Beamtenbesoldung, Investitionskostenzuschüsse an Dritte mit einer mehrjährigen Gegenleistungsverpflichtung).

Den größten Posten stellen mit einem Volumen von rd. 3,8 Mio. € die Investitionskostenzuschüsse für die U3-Betreuung dar. Diese werden nach Umstellung des Buchungsverfahrens auf den Kommunalmaster Doppik seit 2014 – neben den Investitionskostenzuschüssen für die Tagesmütter - über die Anlagenbuchhaltung aufwandswirksam aufgelöst.

Weitere Zuschüsse für die Schießsportanlage des ASV Lank (rd. 109 Tsd. €) und für den Ausbau des Breitbandnetzes im Rahmen des Konjunkturpaketes II (244 Tsd. €) werden vollständig - über die Nutzungsdauer der mit den Zuschüssen finanzierten Vermögensgegenstände - aufgelöst.

Für die Beamtenbesoldung für den Monat Januar 2017 wurde ein Abgrenzungsposten in Höhe von 483 Tsd. € im Jahr 2016 gebildet, der im Januar 2017 wieder aufgelöst wird.

II. Passiva

2.1 Eigenkapital

Das Eigenkapital setzt sich wie folgt zusammen:

Eigenkapital	31. 12. 2015 EUR	31. 12. 2016 EUR	Veränderung EUR
Allgemeine Rücklage	257.464.451,46	255.123.375,94	-2.341.075,52
Sonderrücklagen	0,00	0,00	0,00
Ausgleichsrücklage	0,00	0,00	0,00
Jahresfehlbetrag	-1.772.554,19	-1.615.120,01	157.434,18
Summe	255.691.897,27	253.508.255,93	-2.183.641,34

Der Anteil des gesamten Eigenkapitals an der Bilanzsumme beträgt 44,07 %.

2.1.1 Allgemeine Rücklage

Das Eigenkapital zum 31.12.2015 weicht von der allgemeinen Rücklage zum 31.12.2016 um -568.521,33 € ab.

Dies resultiert aus der Verrechnung mit der allgemeinen Rücklage gem. § 43 III GemHVO (Anlage p. des Jahresabschlusses) i.H.v. - 507.502,28 € und der Zuführung zum Sonderposten für den Gebührenausgleich durch die Überdeckung 2015 in der Abfallentsorgung unter Belastung der allgemeinen Rücklage i.H.v. - 61.019,05 € im Jahr 2016 (siehe auch Erläuterungen im Jahresabschluss unter Passiva Pos. 1.1.).

In dem Zeitraum von der Eröffnungsbilanz 2007 bis zum Jahresabschluss 2016 hat ich die Allgemeine Rücklage wie folgt entwickelt:

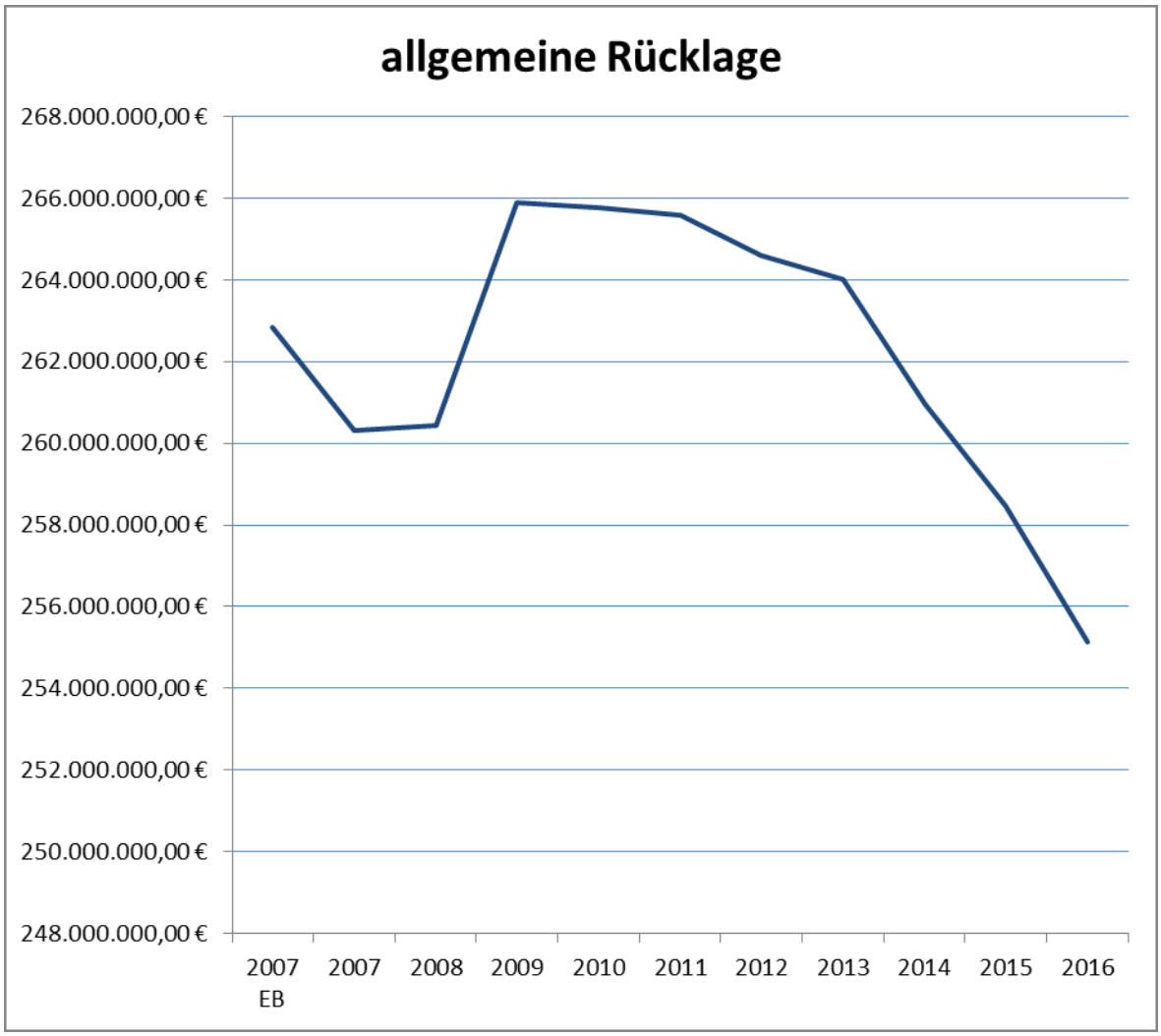

2.1.2 Sonderrücklagen

Es bestehen keine Sonderrücklagen.

2.1.3 Ausgleichsrücklage

Der Restbestand der Ausgleichsrücklage zum 31.12.2013 in Höhe von 448.707,56 € wurde vollständig zum Ausgleich eines Teils des Fehlbetrags des Jahres 2013 herangezogen (s. vorstehende Aufstellung zu Punk 2.1 –Eigenkapital-). Zum 31.12.2014 weist sie keinen Bestand mehr aus.

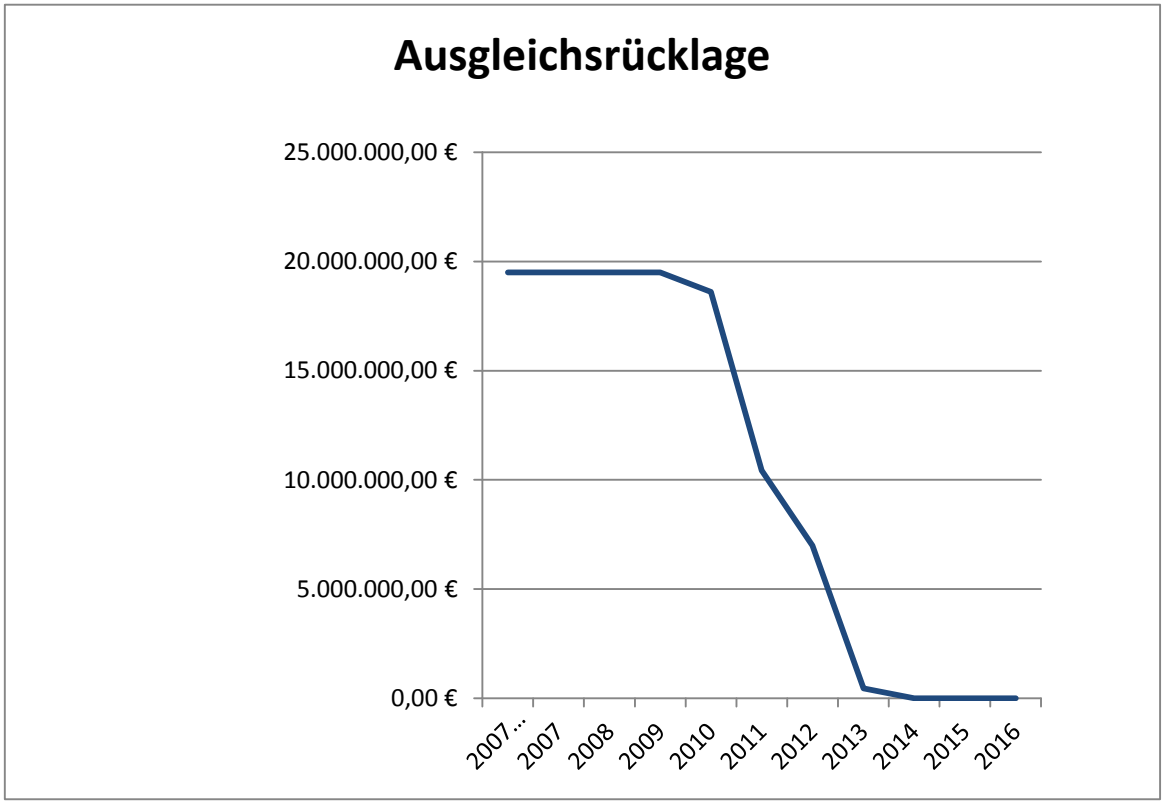

2.1.4 Jahresfehlbetrag

Der Jahresfehlbetrag in Höhe von 1.615.120,01 € wird in dieser Bilanzposition korrekt und im Einklang mit der Ergebnisrechnung ausgewiesen. Da die Ausgleichsrücklage zur Deckung des Fehlbetrages keine Mittel mehr ausweist, ergibt sich eine Verminderung der Allgemeinen Rücklage.

Der Rat der Stadt Meerbusch hat durch Beschluss über die Behandlung des Jahresergebnisses zu entscheiden.

In dem nachfolgenden Diagramm ist die Entwicklung des Jahresergebnisses in den Jahren 2007 bis 2016 dargestellt. Hieraus ist ersichtlich, dass die Jahresabschlüsse bis auf die Jahre 2007 und 2008 stets mit einem Fehlbetrag abgeschlossen haben. Um einen weiteren Verzehr der Allgemeinen Rücklage zu vermeiden ist es unbedingt erforderlich, wieder zu einem ausgeglichenen Jahresergebnis zurückzufinden.

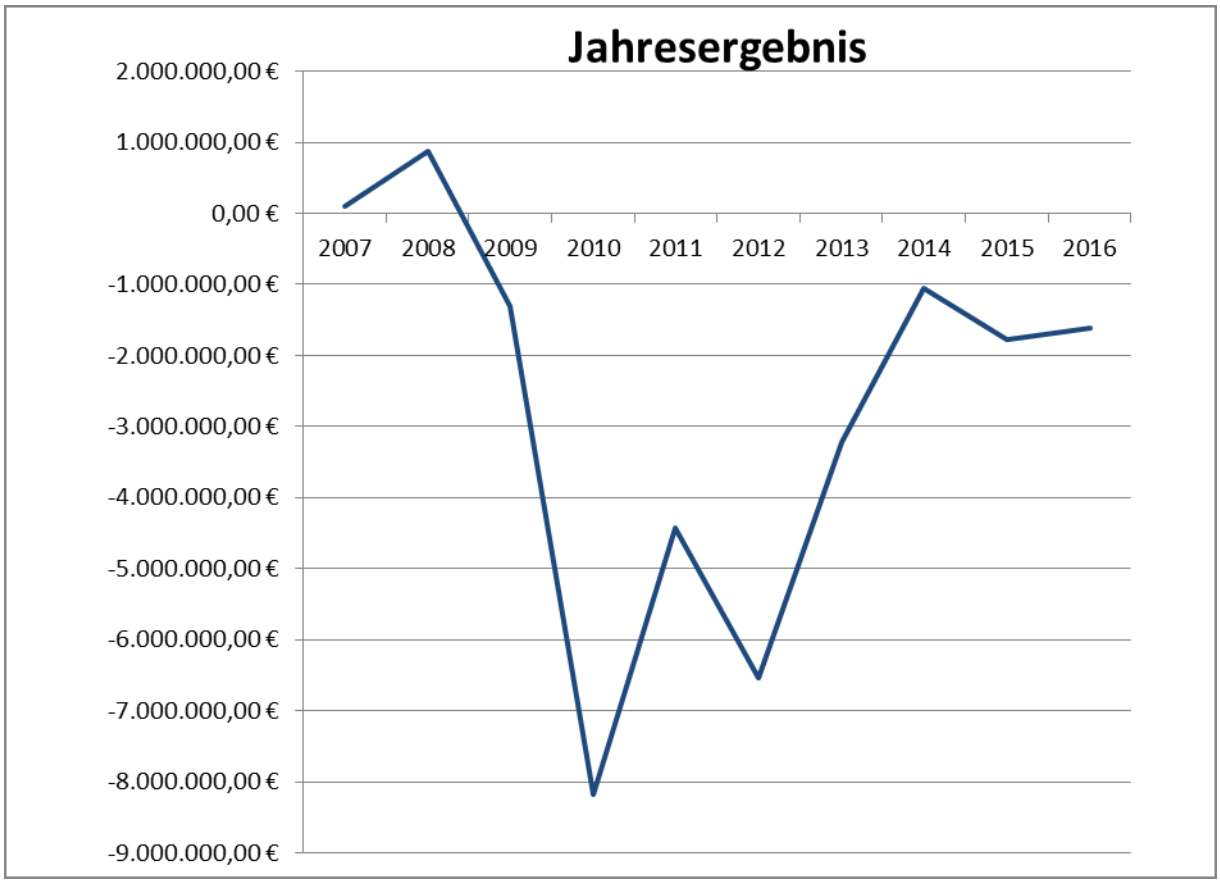

2.2. Sonderposten

Sonderposten	31. 12. 2015 EUR	31. 12. 2016 EUR	Veränderung EUR
Sonderposten	109.584.008,46	108.387.845,42	-1.196.163,04

Die Sonderposten stellen eine Unterart des Eigenkapitals dar. Sie werden gebildet für erhaltene Investitionszuwendungen (rund 52,7 Mio. €) sowie Beiträge (rund 50,8 Mio. €) und entsprechend der Abnutzung der zugeordneten Vermögensgegenstände ertragswirksam aufgelöst. Im Rahmen der Sonderposten für Zuwendungen sind dies im Wesentlichen die Investitions-, die Sport- sowie die Feuerschutzpauschale.

In dem Sonderposten für den Gebührenausgleich werden die Überdeckungen aus den Betriebsabrechnungen der Gebührenhaushalten angesammelt (rd. 1,3 Mio. €) und im Laufe von 3 Jahren ertragswirksam aufgelöst und somit dem Gebührenschuldner im Rahmen der Gebührenertragsberechnung gutgeschrieben.

Als Abschlussbuchung des Jahresabschlusses 2015 erfolgte hier noch eine Zuführung i.H.v. 990.294,10 € aus Überdeckung, über die der Rat vom Stadtkämmerer bei der Feststellung des Jahresabschlusses 2015 mit Beschlussvorlage vom 14.09.2016 informiert wurde.

Die Zuführungen und Entnahmen aus dem Sonderposten für den Gebührenausgleich können den Erläuterungen unter Passiva Pos. 2.3. entnommen werden.

In den Erläuterungen wurde die Zuführung an den Sonderposten für die Überdeckung 2015 aus der Abfallentsorgung i.H.v. 61.019,05 € nicht erwähnt, sodass die Gesamtsumme der Veränderung nicht herleitbar ist. Ferner ist die Veränderung zwischen 2015 – 2016 negativ und nicht positiv.

Bei den Sonstigen Sonderposten (rd. 3,5 Mio. €) handelt es sich um Ablösebeiträge für Stellplätze, Kostenerstattungsansprüche, Mehrwertausgleich aus Umlegungsmaßnahmen und der Passivierung des Kapitals der Brüll-Houfer-Stiftung.

2.3. Rückstellungen

Rückstellungen	31. 12. 2015 EUR	31. 12. 2016 EUR	Veränderung EUR
Pensionsrückstellungen	64.712.599,00	67.478.753,00	2.766.154,00
Rückstellungen für Deponien und Altlasten	0,00	0,00	0,00
Instandhaltungsrückstellungen	1.122.215,34	2.613.211,06	1.490.995,72
Sonstige Rückstellungen	8.571.626,05	8.439.456,63	-132.169,42
Summe	74.406.440,39	78.531.420,69	4.124.980,30

2.3.1 Pensionsrückstellungen

Die Pensionsrückstellungen bilden die Verpflichtung zur Leistung zukünftiger, wahrscheinlich anfallender Pensionszahlungen und ähnlicher Versorgungsleistungen ab.

Die Höhe der Pensionsrückstellungen bzw. die Veränderungen hat die Rheinische-Zusatzversorgungskasse in einem versicherungsmathematischen Gutachten ermittelt. Dabei sind die durch das Innenministerium NRW vorgegebenen Berechnungsparameter beachtet worden. Die Berechnung ist nach den Werten der Heubeck-Richttafeln (Stand 2005) und auf der Basis eines Rechnungszinses von 5 % durchgeführt und somit nach Maßgabe des § 36 Absatz 1 GemHVO NRW ermittelt worden.

Einsparungen für Pensions- und Beihilferückstellungen wurden nach Aussage des zuständigen Bereichs jedoch durch Besoldungserhöhungen und der Ruhegehaltsfähigkeit der Stellenzulage im Ersatzdienst der Feuerwehr wieder vollständig kompensiert.

Die Beihilfeverpflichtungen erfolgte auf Grund einer neuen versicherungsmathematischen Bewertung und Umstellung auf die Wahrscheinlichkeitstafel 2015, welche von der BaFin am 30.01.2017 veröffentlicht wurde. Die hieraus gewonnenen Erkenntnisse lagen innerhalb des Wertaufhellungszeitraumes zum 31.03. des Folgejahres.

Die Pensionsrückstellungen stellen mit 85,93 % der Gesamtrückstellungen den bei weitem größten Posten dieser Passivposition dar.

2.3.2 Rückstellungen für Deponien und Altlasten

Es bestehen keine Rückstellungen für Deponien und Altlasten

2.3.3 Instandhaltungsrückstellungen

Instandhaltungsrückstellungen werden gem. § 36 Abs. 3 GemHVO gebildet, sofern eine Sanierungsmaßnahme konkret im Haushalt geplant und im Ausführungsjahr unterlassen wurde, aber innerhalb eines Zeitraumes von 4 Jahren nachgeholt werden soll. Hierdurch wird vermieden, dass notwendige Sanierungen zur Erhaltung des Anlagevermögens (Erhaltungsaufwand) unterbleiben, um den Haushalt und die Ergebnisrechnung nicht zu belasten. Hieraus folgt, dass bei einer tatsächlich unterbliebenen Sanierungsmaßnahme („Sanierungsstau“) alternativ eine außerplanmäßige Abschreibung des betreffenden Objektes gem. § 35 Abs. 5 GemHVO notwendig würde, um den Werteverlust des Anlagengutes über eine planmäßige Abschreibung hinaus „aufzufangen“.

Die zurückgestellte einzelne Sanierungsmaßnahme ist beendet, sofern die Sanierungen nachgeholt wurden und die Schlussabrechnung erfolgt. Dann noch verbleibende Rückstellungsreste dieser Maßnahme sind ertragswirksam aufzulösen, bei nicht hinreichender Rückstellungsbildung ist der noch notwendige Sanierungsbedarf als laufenden Aufwand zu buchen.

Am 31.12.2015 wies die Bilanz für unterlassene Instandhaltungen des Jahres 2015 einen Gesamtbetrag von 1.122.215,34 € aus. Hiervon wurden im Haushaltsjahr 2016 394.345,58 € in Anspruch genommen und 198.898,95 € aufgelöst, sodass am 31.12.2016 noch ein Betrag von 528.970,81 € vorhanden war.

Eine Zuführung an die Rückstellungen erfolgte für das Jahr 2016 in Höhe von 2.084.240,25 € für die Gebäudeunterhaltung.

Die Rückstellungsbildung und –auflösung war Prüfungsschwerpunkt im Jahresabschluss 2016. Es wurde der vom Immobilienbereich vorbereitete Instandhaltungsrückstellungsspiegel, der im Rahmen der Erläuterungen im Anhang die Zusammensetzung der Rückstellung und deren Verlauf darstellen soll, vorgeprüft und das Ergebnis in einem Vorbericht vom 25.03.2017 dem zuständigen Bereich mitgeteilt. Nach entsprechenden Anpassungen erfolgte am 30.08.2017 die Schlussprüfung ohne weitere Hinweise und Anmerkungen.

2.3.4 Sonstige Rückstellungen

In dieser Bilanzposition werden zunächst die Rückstellungen für Altersteilzeit (rd. 187 Tsd. €) und nicht in Anspruch genommenen Urlaub und Mehrarbeitsstunden aus der Gleitzeit mit (774 Tsd. €) abgebildet. Es erfolgte eine Angleichung durch Zuführungen i.H.v. insgesamt 146.850,00 € und Auflösung i.H.v. 120.929,29 € in 2016.

Die Angleichung der städtischen Mitarbeiter der Feuerwehr blieben nach Aussage des Fachbereichs unberücksichtigt. Nachfragen ergaben, dass diese aus Vereinfachungsgründen außer Acht gelassen wurden, da auf Grund der Teilung des Schichtplanes in Tages- und 24-Stunden-Diensten die Urlaubsansprüche in Dienstschichten umgerechnet werden. Die weitere Auswertung ergab einen rückständigen Urlaubsanspruch in diesem Bereich durch Wandlung der Schichtdienste von 148 Tagen, die nicht mehr als geringfügig für die Ansprüche aus Urlaub und Gleitzeit angesehen werden können. Es wurde vereinbart, dass diese Angleichung im Jahresabschluss 2017 durch den Personalbereich nachgeholt wird.

Ferner werden auch Rückstellungen für „ungewisse" Aufwendungen (vgl. § 36 Abs. 4 GemHVO NRW), die in 2016 entstanden sind, für die aber noch keine Rechnungen vorliegen und deren Höhe nicht genau bekannt ist, ausgewiesen.

Für die beabsichtigte Anerkennung der Mittagspausenzeiten der städtischen Bediensteten der Feuerwehr sind für den entstandenen Anspruch ab 2013 vorsorglich 40.000,00 € zurückgestellt worden.

Zur Rückstellungsbildungen bei ungewissen Verbindlichkeiten oder schwebenden bzw. noch offenen Verfahren gem. § 36 Abs. 4 und 5 Gemeindehaushaltsverordnung ist noch grundsätzlich folgendes anzumerken:

Nach der 7.Handreichung des Innenministeriums sollen bei der Bildung dieser Rückstellungen die örtlichen kommunalen Verhältnisse berücksichtigt werden. Dies schließt aber die Beschränkungsvorgaben nicht aus, dass diese Rückstellungen nur zu bilden oder Beträge zuzuführen sind, sofern die in § 36 GemHVO abschließend geregelten Sachverhalte nachweislich erfüllt werden.

Hierbei ist aus Sicht der Prüfung ein strenger Maßstab anzulegen, da eine Rückstellungsbildung und –ausweitung die Regelungen einer konsumtiven Ermächtigungsübertragung gem. § 22 GemHVO zu umgehen vermag. Ferner sind über diese Rückstellungsbildung bilanzpolitische Steuerungen eröffnet, die der Gesetzgeber mit der abschließenden Regelung und engen Vorgaben zu vermeiden versucht. Die periodengerechte Abbildung entstandener oder mit hinreichender Sicherheit entstehender Aufwendungen innerhalb eines Haushaltsjahres dient der Generationengerechtigkeit und der Transparenz und soll nicht der Bildung von außerplanmäßigen Erträgen für die Folgejahre zum Ausgleich oder Verbesserung der Ergebnisrechnung zugänglich sein.

Grund und Höhe der Rückstellungsbildung sind daher hinreichend genau zu belegen und zu bewerten, wobei die rechtliche Verpflichtung zur Leistung bei diesen Rückstellungen bereits bestanden oder hinreichend wahrscheinlich zukünftig bestehen muss.

2.4. Verbindlichkeiten

Die Verbindlichkeiten sind grundsätzlich einzeln erfasst und mit dem Rückzahlungsbetrag angesetzt worden. Arten, Strukturen und Fälligkeiten sind dem der Bilanz zum 31.12.2016 beigefügten Verbindlichkeitenspiegel zu entnehmen.

Die nachfolgende Darstellung soll einen groben Überblick über die Verbindlichkeiten verschaffen.

Verbindlichkeiten	31. 12. 2015 EUR	31. 12. 2016 EUR	Veränderung EUR
Anleihen	0,00	0,00	0,00
Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	101.473.019,43	100.380.914,76	-1.092.104,67
Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung	12.000.000,00	8.401.561,15	-3.598.438,85
Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen	34.697,62	32.412,91	-2.284,71
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	1.134.261,16	2.219.298,96	1.085.037,80
Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	321.059,00	344.873,63	23.814,63
Sonstige Verbindlichkeiten	9.551.750,57	9.627.644,21	75.893,64
Summe	124.514.787,78	121.006.705,62	-3.508.082,16

2.4.1 Anleihen

Es bestehen keine Anleihen.

2.4.2 Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen

Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen sind nach Kreditgebern strukturiert worden. Die Passivierung erfolgte mit dem Rückzahlungsbetrag. Verbindlichkeiten bestehen nur noch gegenüber dem privaten Kreditmarkt. In der Bilanz werden zum Stichtag 31.12.2016 die Verbindlichkeiten aus Krediten korrekt ausgewiesen. Im Haushaltsjahr 2016 waren Kreditaufnahmen i.H.v. 6,28 Mio. € zur Finanzierung von Investitionen erforderlich geworden. Dem stand Tilgung

von 7,372 Mio. € gegenüber. Insgesamt war eine Verringerung der längerfristigen Kredite um 1,092 Mio. € zu verzeichnen.

Im nachfolgenden Diagramm ist die Entwicklung der Verbindlichkeiten vom Kreditmarkt von der Eröffnungsbilanz 2007 bis zum Jahresabschluss 2016 dargestellt.

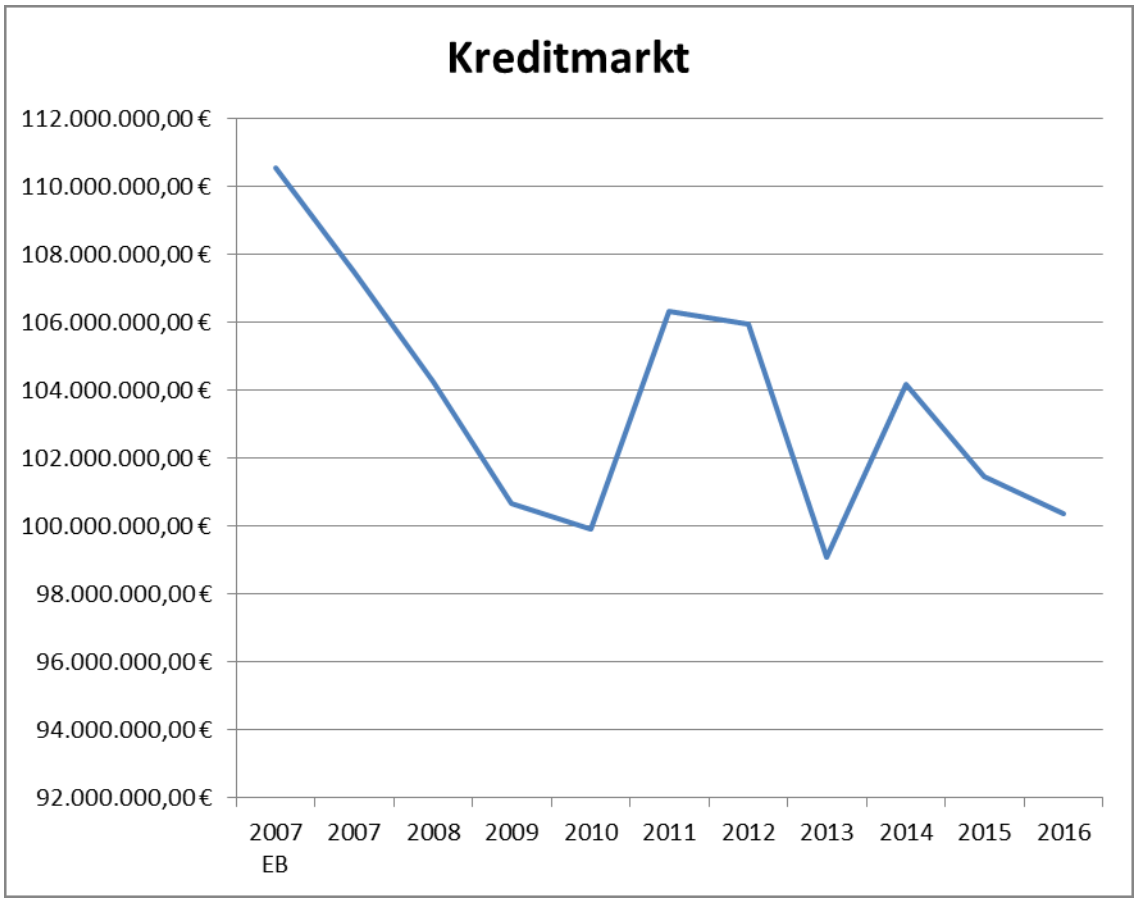

2.4.3 Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung

Im Haushaltsjahr 2016 wurde zur Liquiditätssicherung ein kurzfristiger festverzinslicher Kredit in Höhe von 8,0 Mio. € aufgenommen. Dies bedeutete gegenüber dem Vorjahr eine Verminderung um 4,0 Mio. €. Darüber hinaus wurde über die Sparkasse Neuss ein Liquiditätstageskredit i.H.v. 401.561,15 € in Anspruch genommen.

Im überarbeiteten Entwurf des Jahresabschlusses ist im Lagebericht unter d. „Chancen und Risiken" auf Seite 163 die Kreditaufnahme zur Liquiditätssicherung 2016 lediglich mit 8.398.971,75 € angegeben. Das Bilanzkonto „Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung" weist einen Betrag i.H.v. 8.401.561,15 € aus. Dies ergibt eine Differenz i.H.v. 2.589,40 €.

Dem sog. Kassenkredit standen zum 31.12.2016 Liquide Mittel in Höhe von 402.167,42 € gegenüber.

Auch hier ist die Entwicklung von der Eröffnungsbilanz 2007 bis zum Jahresabschluss 2016 aus der folgenden Grafik ersichtlich.

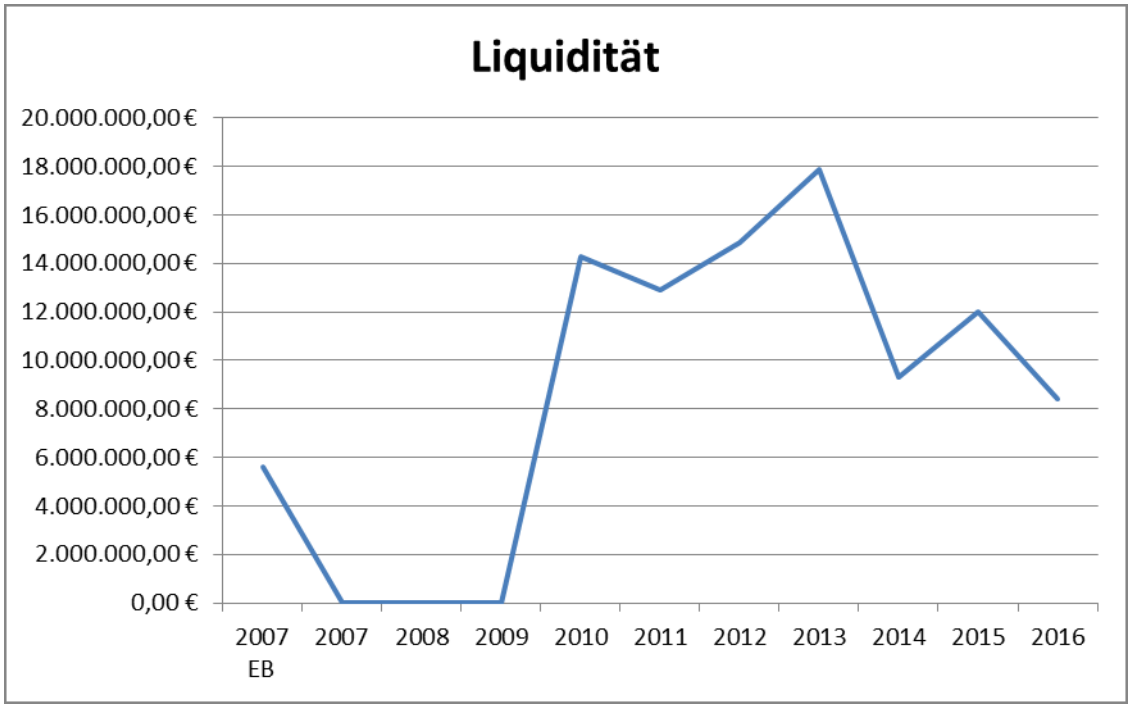

2.4.4 Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen

Diese Bilanzposition der kreditähnlichen Geschäfte beinhaltet auch die Leibrentenverträge. Hier erfolgte eine Zuführung in Höhe von 2.381,77 € aus der Differenz zwischen Buch- und Barwert zum 31.12.2016. Dagegen sind weitere Verbindlichkeiten in Höhe von 4.666,48 € abgelöst worden.

2.4.5 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen

Die im Jahr 2016 erbrachten Leistungen, deren Bezahlung aber erst in 2017 erfolgt, haben bei der Stichtagsbetrachtung zum 31.12.2016 im Vergleich zum Vorjahr zu höheren Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen geführt. Sie betragen nunmehr rund 2,2 Mio. €.

2.4.6 Verbindlichkeiten aus Transferleistungen

Den hier bilanzierten Verbindlichkeiten liegt ein einseitiges Verwaltungshandeln zugrunde. Ein Leistungsaustausch mit Dritten ist hier nicht gegeben, so dass den Zahlungen der Verwaltung keine Gegenleistung gegenübersteht. In dieser Bilanzposition werden unter anderem erfasst:

- Leistungen der Sozialhilfe
- Leistungen der Jugendhilfe
- Leistungen nach dem Wohngeldgesetz
- Leistungen nach dem Unterhaltssicherungsgesetz
- Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz
- Allgemeine Umlagen
- Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke

In der Bilanz zum 31.12.2016 war hier ein Wert von 344.873,63 € auszuweisen.

2.4.7 Sonstige Verbindlichkeiten

Diese Position stellt in erster Linie einen Sammelposten für Beiträge nach § 8 KAG NRW / für Erschließungsmaßnahmen dar, die noch nicht fertig gestellt sind. Nach Fertigstellung der Maßnahmen werden diese Beträge in entsprechende Sonderposten umgewandelt. Diese Vorgehensweise ist mit dem Rechnungsprüfungsamt im Vorfeld abgesprochen worden.
Weiterhin werden hier Verbindlichkeiten aus erhaltenen Zuwendungen bilanziert, soweit der Zuwendungszweck noch nicht erfüllt ist.

Abschließend ist die Veränderung der sonstigen Verbindlichkeiten höher als im Vorjahr.

2.5. Passive Rechnungsabgrenzung

Passive Rechnungsabgrenzung	31. 12. 2015 EUR	31. 12. 2016 EUR	Veränderung EUR
Passive Rechnungsabgrenzung	13.860.661,36	13.780.870,68	- 79.790,68

Als Rechnungsabgrenzungsposten sind auf der Passivseite Einzahlungen, die vor dem Abschlussstichtag eingehen, soweit sie Ertrag für das Folgejahr darstellen, auszuweisen.
Im Wesentlichen sind dies die gezahlten Gebühren für Grabstätten. Diese werden für die Nutzungsrechte an den Grabstellen im Voraus für die Dauer der Liegefristen, zurzeit 25 Jahre, erhoben. Um eine periodengerechte Zuordnung zu erhalten, werden die Gebühren in der Bilanz als passiver Rechnungsabgrenzungsposten ausgewiesen, der jährlich um die entsprechenden Beträge aufgelöst wird.

Des weiteren sind mit einem Volumen von rd. 2,8 Mio. € die Zuschüsse des Landschaftsverbandes für die Investitionskostenzuschüsse der U3-Betreuung, für die aktive Rechnungsabgrenzungsposten gebildet wurde, passivisch abgegrenzt. Den aus der auftragswirksamen Auflösung der aktiven Rechnungsabgrenzungsposten entstehenden Aufwendungen in der Ergebnisrechnung werden die aus der ertragswirksamen Auflösung entstehenden Erträge in der Ergebnisrechnung gegenüber gestellt. Auch diese passiven Rechnungsabgrenzungsposten werden nach Umstellung des Buchungsverfahrens auf den Kommunalmaster Doppik seit 2014 – neben den Zuschüssen für die Investitionskostenzuschüsse der Tagesmütter - über die Anlagenbuchhaltung ertragswirksam aufgelöst.

Ferner weist das Bilanzunterkonto 39914000 für die Abwicklung eines Grundstücksverkaufs einen Restbestand i.H.v. 366.680,00 € aus, der seit 2013 unverändert geblieben ist. Die Nachprüfung ergab hier, dass diese passive Rechnungsabgrenzung für eine in der Zwangsversteigerung befindliche Kaufpreissicherungshypothek gebildet wurde, da der Kaufpreis seinerzeit innerhalb von 20 Jahren in Raten gezahlt werden konnte. Eine fortlaufende Zahlung der Raten erfolgte nicht, sodass die Verwertung des Rechts im Grundbuch nunmehr betrieben wird. Durch die Nichtzahlung erfolgte auch keine ertragswirksame Auflösung mehr.

Abschließend wird auf die Erläuterung auf Seite 86 des Jahresabschlusses verwiesen.

F. Anhang – Feststellungen

Zum Jahresabschluss gehört gem. § 37 Abs. 1 Nr. 5 GemHVO NRW der Anhang neben der Ergebnisrechnung, der Finanzrechnung, den Teilrechnungen und der Bilanz. Darin sind nach § 44 GemHVO NRW zu den Posten der Bilanz und den Positionen der Ergebnisrechnung die verwendeten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden anzugeben. Der § 44 Abs. 1 GemHVO NRW führt neben der Beschreibung von angewendeten Vereinfachungsregeln und Schätzungen die Erläuterung der im Verbindlichkeitenspiegel auszuweisenden Haftungsverhältnisse auf. Zu erläutern sind ebenfalls alle Sachverhalte, aus denen sich in Zukunft erhebliche finanzielle Verpflichtungen ergeben können.
In § 44 Abs. 2 GemHVO NRW sind weitere Angabepflichten beschrieben. Die Angaben und Erläuterungen sind in der Form vorzulegen, dass sachverständige Dritte diese beurteilen können.

Die Erläuterung zu den „Sonstigen Verbindlichkeiten", Anhang zum Jahresabschluss ist um den Ausdruck des entsprechenden Bilanzkontos ergänzt worden.

§ 22 Abs. 4 fordert, dass Übertragungen von Aufwands- und Auszahlungsermächtigungen im Plan-/Ist-Vergleich der Ergebnis- sowie der Finanzrechnung und auch im Anhang gesondert dargestellt werden müssen. Da in den vorgeschriebenen Mustern (Anlage 18 und 19 zur GemHVO) eine Spalte für die übertragenen Ermächtigungen nicht vorgesehen ist, ist es den Gemeinden freigestellt, eine entsprechende Spalte in die Ergebnis- bzw. Finanzrechnung einzufügen. Der Stadtkämmerer hat hierauf verzichtet und dafür eine Aufstellung dem Anhang beigefügt.
Darüber hinaus sind der Anlass und die Gründe sowie die Auswirkungen der Ermächtigungsübertragungen auf den Jahresabschluss zu erläutern. Wie bereits oben ausgeführt, liegt diese Anlage auch in diesem Jahr vor.

Dem Anhang sind die Pflichtanlagen nach § 44 Abs. 2 GemHVO NRW - Anlagen -, Forderungs- und Verbindlichkeitenspiegel – beigefügt worden. Diese entsprechen in ihrem Aufbau den auf Grundlage der Bestimmungen der GemHVO NRW vom Innenministerium empfohlenen Mustern.

Der Anlagenspiegel ist gegenüber dem derzeitigen Muster im Bereich „Anschaffungs- und Herstellungskosten" um die Spalte – Stand am 31. 12. des Haushaltsjahres - und im Bereich „Abschreibungen" um die Spalten – Kumulierte Abschreibungen am 31. 12. des Vorjahres -, - Umbuchungen von Abschreibungen - und – Abgänge auf Abschreibungen" ergänzt worden. Hierdurch wurde eine bessere Lesbarkeit des Anlagespiegels erreicht.

Der Forderungsspiegel ist dem durch RdERl. d. Ministeriums für Inneres und Kommunales vom 17.12.2012 (MBl. NRW S. 3) geändertem Muster (Anlage 24) angepasst worden. Hiernach richtet sich die Mindestgliederung nach § 41 Absatz 3 Nummer 2.2 GemHVO NRW.

Der § 46 Abs. 1 Satz 2 GemHVO NRW regelt, dass mindestens die Positionen gem. § 41 Abs. 3 Nr. 2.2.1 und 2.2.2. GemHVO NRW im Forderungsspiegel zu gliedern sind. Somit besteht ein Widerspruch zwischen Verordnungstext und dem in der VV hierzu ergangenem Muster. Es bleibt abzuwarten, ob das Muster der Verordnung angepasst wird.

Nach § 47 Abs. 1 GemHVO NRW sind „im Verbindlichkeitenspiegel die Verbindlichkeiten der Gemeinde nachzuweisen. Er ist mindestens entsprechend § 41 Abs. 4 Nr.4 GemHVO NRW zu gliedern."

Der Empfehlung, über die Mindestgliederung hinaus im Verbindlichkeitenspiegel eine Aufteilung nach Kreditgebern vorzunehmen, ist der Stadtkämmerer mit Hinweis auf schützenswerte Interessen Dritter weiterhin nicht gefolgt.

Zusätzlich zu Pflichtanlagen nach § 44 Abs. 2 GemHVO NRW enthält der Anhang auch einen Rückstellungs- und sogar einen Instandhaltungsrückstellungsspiegel.

Zusammenfassend hat die Prüfung des Anhangs ergeben, dass die Erläuterungen ausführlich und insgesamt vollständig erfolgen. Die Erläuterungen zu den Teilergebnis- und Teilfinanzrechnungen mussten hierbei zu Gunsten der Erläuterungen der Bilanzpositionen auf eine stichprobenartige Sichtung beschränkt und werden daher in der Prüfung des Jahresabschlusses 2017 einer umfassenderen Betrachtung unterzogen.

Anregungen wurden bereits bei den entsprechenden Bilanzpositionen vermerkt.

Somit erfüllt der Anhang seine Funktion als ein Element des Jahresabschlusses, das insgesamt ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der wirtschaftlichen Lage der Gemeinde vermittelt.

G. Lagebericht – Grundsätzliche Feststellungen

I. Stellungnahme zur Lagebeurteilung

Nachfolgend wird zusammengefasst die Beurteilung der Lage der Stadt Meerbusch anhand des Jahresabschlusses dargestellt:

Das Haushaltsbuch 2016 hat im Ergebnisplan einen Fehlbedarf in Höhe von rund 2,7 Mio. € vorgesehen. Der Jahresabschluss dagegen zeigt einen Jahresfehlbetrag in der Ergebnisrechnung 2016 in Höhe von rund 1,6 Mio. € auf. Da der Bestand der Ausgleichsrücklage aufgebraucht ist, ist der Fehlbetrag durch eine Verringerung der allgemeinen Rücklage auszugleichen.

Die Bilanz der Stadt Meerbusch weist eine Bilanzsumme in Höhe von rund 575 Mio. € aus.
Auf der Aktivseite entfallen rund 551 Mio. € auf das Anlagevermögen. Dies entspricht einer Quote von rund 96 %. Der Schwerpunkt dabei ergibt sich aus dem Sachanlagevermögen und dort wiederum aus den Grünflächen, den Schulen und dem Infrastrukturvermögen.

Auf der Passivseite der Bilanz hebt sich ein Eigenkapital in Höhe von rund 253 Mio. € bzw. eine Eigenkapitalquote I von rund 44,0 % hervor. Nach § 75 Abs. 3 GO NRW wird zum Bilanzstichtag eine Ausgleichsrücklage nicht mehr ausgewiesen. Die Verrechnung des Jahresfehlbetrages geht somit voll zu Lasten der Allgemeinen Rücklage.

Weiterhin enthält die Passivseite Sonderposten in Höhe von insgesamt rund 108,3 Mio. €. Die Sonderposten betreffen von Dritten erhaltene Zuschüsse, Zuwendungen und Beiträge für investive Maßnahmen.

Die Rückstellungen summieren sich auf rund 78,5 Mio. €.

Ferner werden die Verbindlichkeiten aus Krediten mit rund 100,3 Mio. € bzw. rund 17,45 % der Bilanzsumme dargestellt.

Die Ergebnisrechnung schließt mit einem Jahresfehlbetrag in Höhe von rund 1,6 Mio. €. Der Bestand an Liquiden Mitteln mit einem Bestand von rd. 402 Tsd. € hat sich in 2016 gegenüber dem Vorjahr um rd. 5,6 Mio. € verschlechtert, wobei hiervon auch teilweise Liquiditätskredite zurückgeführt wurden. Danach steht auf der Passivseite eine Verbindlichkeit aus Krediten zur Liquiditätssicherung von 8,4 Mio. € gegenüber, was ebenfalls eine Verminderung von 3,6 Mio. € bedeutet.

Unter Chancen und Risiken sind u.a. die z.Zt. verbesserten, aber immer noch nicht in Gänze vorhersehbare Entwicklung der Kosten für Flüchtlinge und Asylbewerber genannt. Die Zahlen sind seit März 2016 deutlich rückläufig gewesen, jedoch wird noch einmal mit einem erneuten Anstieg in 2017 gerechnet (Seite 146 des geänderten Entwurfs zum Jahresabschluss 2016).

Weitere Risiken bestehen hinsichtlich der Entwicklung der Kreisumlage und der Gewerbesteuer.

Die Beurteilung der Lage der Stadt, insbesondere die Beurteilung der stetigen Aufgabenerfüllung und der wesentlichen Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung der Stadt, sind plau-

sibel und folgerichtig abgeleitet. Nach dem Ergebnis der Prüfung und den dabei gewonnenen Erkenntnissen ist die Lagebeurteilung dem Umfang nach angemessen und inhaltlich zutreffend.

II. Bestätigungsvermerk der Abschlussprüfung

An dieser Stelle soll generell festgehalten werden, dass der Lagebericht nach partieller Prüfung insoweit einen richtigen Überblick über die wirtschaftliche Situation der Stadt Meerbusch ergibt.

Die Bürgermeisterin hat die Chancen und Risiken zutreffend beschrieben. Soweit es sich um Prognosewerte handelt, sind diese in vielen Fällen nicht mathematisch unterlegt, sondern geben Annahmen wieder, wie sie auch aus Prüfungssicht richtig erscheinen.

H. Haushaltswirtschaft 2016

Gleichwertig neben der Prüfung des Jahresabschlusses im engeren Sinn hat das Rechnungsprüfungsamt im Rahmen seiner Prüfung auch festzustellen, ob die bei der Abwicklung des Haushalts im Übrigen auch die gesetzlichen Vorschriften beachtet worden sind. Damit ist per Gesetz ein umfassender Prüfungsauftrag erteilt, der sich nicht von dem des kameralen Haushaltsrechts unterscheidet.

Wirtschaftlich relevante Sachverhalte werden entweder im Rahmen der Visakontrolle, der festgelegten Vorprüfung oder auf sonstige Art erledigt. Ziel dieser Prüfungshandlungen ist es, rechtzeitig auf Problemfelder hinzuweisen, damit die Verwaltung die Möglichkeit hat, ihre Entscheidungen zu überdenken. Diese Vorgehensweise ist aus der Sicht der Prüfung erfolgreich. Sie führt dazu, dass schriftliche Beanstandungen in der Regel nicht formuliert werden müssen.

Hierbei sei vorab anzumerken, dass nach dem Umzug des Finanzbereichs von Büderich nach Osterath die Buchungsbelege und Ablage der Finanzbuchhaltung in Kisten verpackt und an den neuen Standort verbracht wurden. Die laufenden Belege standen kurzfristig am neuen Standort wieder zur Verfügung; die Ablage der Finanzbuchhaltung und insbesondere der Zahlungsabwicklung wurden jedoch durch die Prüfung bei einem Ortstermin im August 2017 immer noch in den Kisten im Keller des neuen Gebäudes vorgefunden..

Dies entspricht nicht den Vorgaben des § 58 GemHVO. Die Belege und das Archiv müssen so gelagert werden, dass in kurzer Zeit sachkundige Dritte und Prüfer sich einen Überblick über die den Buchungen zugrunde liegenden Belege verschaffen können und auch Sachverhalte der Vergangenheit – z.B. bei Anfragen der Bürger zu Zahlungen von Steuern und Abgaben – durch die Zahlungsabwicklung beantwortet und ggf. belegt werden können. Es ist daher dringend angeraten, die Chronologie der Ablage der Finanzbuchhaltung wieder herzustellen.

I. Monetäre Situation der Stadt Meerbusch

Am 31.12.2016 hat die Bilanz liquide Mittel in Höhe von 402.167,42 € ausgewiesen. Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung sind mit 8.401.561,15 € angegeben. Gegenüber der Bilanz zum 31.12.2015, die liquide Mittel von 5.979.181,15 € und sog. Kassenkredite von 12,0 Mio. € auswies, bedeutet dies insgesamt eine Verschlechterung der monetären Situation.

II. Kreditfinanzierung der Investitionen

In der Haushaltssatzung ist eine Kreditermächtigung zur Finanzierung der Investitionen in Höhe von 12.174.400,00 € vorgesehen gewesen. Hierauf und auf die nicht ausgeschöpfte Kreditermächtigung aus dem Jahr 2015 ist eine Kreditaufnahme von 6,28 Mio. € erfolgt. Dem steht eine Tilgung von 7.372.104,16 € gegenüber. Dies bedeutet, dass sich die längerfristigen Schulden der Stadt um rd. 1,09 Mio. € vermindert haben. Sie belaufen sich zum 31.12.2016 auf 100.380.914,76 €. Hinzu kommt die nicht ausgeschöpfte Kreditermächtigung aus 2016 in Höhe der investiven Ermächtigungsübertragungen von 14,1 Mio. €.

I. Haushaltswirtschaft 2017 bis 2020

Der Haushaltsplan 2017 ist strukturell ausgeglichen. Im Haushaltsplan 2017 ist eine Kreditaufnahmen von 1,8 Mio. € vorgesehen. Er schließt im Ergebnisplan mit Erträgen in Höhe von 148.910.700,00 € und Aufwendungen in Höhe von 148.839.980,00 € ab. Hierdurch ergibt sich ein Ertragsüberschuss von 70.720,00 €. Die mittelfristige Finanzplanung für die Jahre 2017 und 2020 geht insgesamt von einem Fehlbedarf von rd. 17,2 Mio. € für diesen Zeitraum aus.

Dies bedeutet, dass für die Ergebnisplanung 2017 die allgemeine Rücklage nicht mehr in Anspruch genommen werden muss, sofern diese durch die Ergebnisrechnung 2017 bestätigt wird. Ferner liegt der durchschnittliche Fehlbedarf der Finanzplanung im 4-Jahres-Zeitraum bei rd. 4,3 Mio. € jährlich.

Nach § 76 GO NRW ist ein Haushaltssicherungskonzept aufzustellen, wenn bei Aufstellung der Haushaltssatzung

1. durch Veränderungen des Haushalts innerhalb eines Haushaltsjahres der in der Schlussbilanz des Vorjahres auszuweisende Ansatz der Allgemeinen Rücklage um mehr als ein Viertel verringert wird oder
2. in zwei aufeinanderfolgenden Haushaltsjahren geplant ist, den in der Schlussbilanz des Vorjahres auszuweisenden Ansatz der Allgemeinen Rücklage jeweils um mehr als ein Zwanzigstel zu verringern oder
3. innerhalb des Zeitraumes der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung die Allgemeine Rücklage aufgebraucht wird.

Dies gilt entsprechend bei der Bestätigung über den Jahresabschluss gem. § 95 Abs. 3 GO NRW:

Für die Stadt Meerbusch, bezogen auf den Bestand der Allgemeinen Rücklage zum 31.12.2016 (253.508.255,93 €) ergeben sich folgende Werte:

zu 1. 63.377.063,98 €,(jeweils für 1 Jahr bis zu 4 Jahren)
zu 2. 50.701.651,18 € (jeweils für 1 Jahr bis zu 2 Jahren).

Auch wenn im Planungszeitraum diese Beträge nicht erreicht werden, sollten die für die Haushaltswirtschaft Verantwortlichen stets bestrebt sein, zu einem strukturellen Ausgleich des Ergebnisplanes zu kommen. Ein Mittel hierzu ist die Senkung des Schuldenstandes. Dies ist auch für die Ergebnisplanung 2017 vorgesehen, muss jedoch durch die Ergebnisrechnung erst bestätigt werden.

Es wurde bereits darauf verwiesen, dass sich Planungsgrößen sinnvollerweise an den Vorjahres-Ist-Werten orientieren sollten, um die Planungen in Folge auch erreichen zu können.

Die Verminderung der Allgemeinen Rücklage, aufgrund der Verrechnungen der Erträge und Aufwendungen im Zusammenhang mit der Veräußerung von Anlagevermögen, finden keine Berücksichtigung (ergebnisneutrale Abwicklung gem. § 43 Abs. 3 GemHVO).

J. Ergebnis der Prüfung

Die Prüfbemerkung des Rechnungsprüfungsamtes und der Prüfungshinweis in der Anlage zum Prüfbericht führen insgesamt zu keiner Einschränkung des Prüfungsurteils über den Jahresabschluss 2016.

Der Jahresabschluss vermittelt nunmehr ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden, Ertrags- und Finanzlage.

K. Bestätigungsvermerk

Das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Meerbusch hat den überarbeiteten Entwurf des Jahresabschlusses 2016 mit Anhang, die Inventur, das Inventar, die Übersicht über örtlich festgelegte Nutzungsdauern der Vermögensgegenstände und den Lagebericht der Stadt zum Bilanzstichtag geprüft. Die Aufstellung dieser Unterlagen nach den haushaltsrechtlichen Bestimmungen der GO NRW liegen in der Verantwortung der Bürgermeisterin. Aufgabe des Rechnungsprüfungsamtes ist es, auf Grundlage der durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Inventur, des Inventars und der Übersicht über örtlich festgelegte Nutzungsdauern der Vermögensgegenstände sowie über den Lagebericht abzugeben.

Die Prüfung ist nach § 103 GO NRW unter Beachtung der hergebrachten Grundsätze einer ordnungsgemäßen Abschlussprüfung vorgenommen worden. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens- und Schuldenlage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Tätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Stadt sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben Inventar, Übersicht über örtlich festgelegte Nutzungsdauern der Vermögensgegenstände, Bilanz und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und die wesentlichen Einschätzungen der Bürgermeisterin sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Das Rechnungsprüfungsamt ist der Auffassung, dass die Prüfung nunmehr eine hinreichend sichere Grundlage für die abschließende Beurteilung bildet.

Die Prüfung hat zu 1 Beanstandung und 1 Hinweis geführt.

Nach der Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der überarbeitete Entwurf des Jahresabschlusses nunmehr den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt insgesamt ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Stadt Meerbusch. Der Lagebericht steht darüber hinaus in Einklang mit der Bilanz, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Vermögens- und Schuldenlage der Stadt Meerbusch und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Aufgrund des Prüfergebnisses kann daher der Bestätigungsvermerk uneingeschränkt erteilt werden.

Meerbusch, den 05. April 2018

Im Auftrag

gez.

gez.

Fox
Leiter des
Rechnungsprüfungsamtes

Blitz

L. Anhang

Bericht des Rechnungsprüfungsausschusses über die Prüfung des Jahresabschlusses 2016 der Stadt Meerbusch gem. § 101 GO NRW

Im 10.Teil der Gemeindeordnung (GO NRW) wird erläutert, wie der Rechnungsprüfungsausschuss mit den Prüfungsergebnissen der Örtlichen Rechnungsprüfung zum Jahres- und Gesamtabschluss umgeht.

Er kann diese ablehnen, übernehmen bzw. ergänzen (§ 101 Abs. 1 Satz 6 GO NRW).
Seine Stellung als gesetzlich zuständiges Prüfungsgremium gegenüber dem Rat beinhaltet diese Entscheidungshoheit.

Nach § 101 Abs. 2 GO NRW können die Prüfungsergebnisse des Ausschusses mit dem Bestätigungsvermerk von denen des Rechnungsprüfungsamtes abweichen, zumal der Ausschussvorsitzende gem. § 101 Abs. 3 Satz 3 GO NRW seinen Bestätigungsvermerk unterzeichnen muss.

Der Rechnungsprüfungsausschuss übernimmt die Prüfungsergebnisse des Rechnungsprüfungsamtes für das Jahr 2016, hält aber eine Ergänzung und Erläuterung des Berichts des Rechnungsprüfungsamtes, nicht zuletzt wegen des Eigenverantwortlichkeit des Rechnungsprüfungsausschusses für den gemeindlichen Jahresabschluss nach § 101 GO NRW, für dringend geboten. Dies ist auch Ausdruck der gesetzlichen Vorgabe, dass der Rechnungsprüfungsausschuss eine überwachende Tätigkeit auf den gesamten Prüfungsablauf hat.

Der am 28.09.2017 gem. § 95 Abs. 3 GO NRW im Rat eingebrachte Jahresabschluss 2016 wurde vom Rechnungsprüfungsamt und vom Rechnungsprüfungsausschussvorsitzenden geprüft und in einer Entwurfsfassung korrigiert. Vorher wurden die Prüfungsergebnisse des Rechnungsprüfungsamtes und des Rechnungsprüfungsausschussvorsitzenden in mehreren Besprechungen mit den Verantwortlichen der Verwaltung behandelt.

Die geänderte Fassung des Jahresabschlusses 2016 wurde von der Verwaltung am 04.04.2018 präsentiert; es wurden weitestgehend die Korrekturanforderungen des Rechnungsprüfungsausschussvorsitzenden hierin berücksichtigt.

Die wesentlichen Veränderungen in den beiden Verwaltungsvorlagen ergeben sich insbesondere bei der Rechnungsabgrenzung und damit verbunden dem Jahresüberschuss/Fehlbetrages der Ergebnisrechnung 2016 sowie dem Anlagen- und Instandhaltungsrückstellungsspiegel. Ferner wurden einige Erläuterungen ergänzt bzw. korrigiert.

Letztlich verblieb nach Schlussprüfung des geänderten Entwurfs des Jahresabschlusses noch folgender Hinweis des Vorsitzenden des Rechnungsprüfungsausschusses:

AU.H.1.

Die Positionen Sonstige Einzahlungen (Seite 11 des geänderten Entwurfes des Jahresabschlusses) sowie Sonstige Auszahlungen (Seite 12 des geänderten Entwurfes) weisen in den Finanzrechnungskonten 67912000 und 67919998 sowie 67919999 bei den Einzahlungen und 70110000, 74999900 und 77912000 bei den Auszahlungen negative Beträge aus.

Es handelt sich um Einzahlungen a-konto sowie aus der Vollstreckung Vollkomm und aus der Klärungsliste (unzuordbare Einzahlungen) und bei den Auszahlungen u.a. aus dem Vorschussbuch sowie ebenfalls a-konto-Auszahlungen. Deren negative Werte sind in der Finanzrechnung nicht durch § 23 Abs. 2 GemHVO zugelassen.

Der Stadtkämmerer erklärt hierzu, dass es sich um programmtechnische Verknüpfungen handelt, die sich nicht unproblematisch umprogrammieren lassen und innerhalb des Zweckverbandes so abgesprochen wurden. Herr Becker führt hierzu aus, dass eine negative Ausweisung nicht zulässig sei und dies bereits in zahlreichen früheren Gesprächen erörtert und deren Abstellung durch den Stadtkämmerer zugesagt wurde. Herr Fiebig wird mit der ITK Rheinland besprechen, inwieweit die Ausweisung der Positionen in der Finanzrechnung automatisiert geändert werden kann. Ferner sichert er eine manuelle Korrektur durch Einrichtung und Buchung von „Gegenkonten" zu.

Der geänderte Entwurf weist nunmehr weiterhin diese negativen Beträge aus. Darüber hinaus wird der negative Betrag des Einzahlungskontos 67919999 „sonstige nicht haushaltswirksame Einzahlung Klärung" mit der Vorlage eines Gutachtens der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft RSM vom 23.11.2017 begründet, das schlussendlich anregt, die Klärungsliste der Einzahlungen des Vorjahres innerhalb des Zeitraumes der Abschlussbuchungen der Finanzrechnung bis zum 31.03. des Folgejahres abzuschließen, um einen negativen Ausweis dieses Kontos zukünftig zu vermeiden.

Dem schließt sich der Ausschussvorsitzende zur Vermeidung eines weiteren Hinweises in den Folgejahren an. Ferner weist er ausdrücklich darauf hin, dass das vorgelegte Gutachten nur das Finanzrechnungskonto 67919999 betrifft und nicht die weiterhin negativ ausgewiesenen weiteren Finanzrechnungskonten.

Bestätigungsvermerk des Rechnungsprüfungsausschusses

Der Rechnungsprüfungsausschuss der Stadt Meerbusch hat den überarbeiteten Entwurf des Jahresabschlusses 2016, bestehend aus der Ergebnisrechnung, der Finanzrechnung und den Teilrechnungen sowie der Bilanz und dem Anhang nach § 101 i.V.m. § 95 GO NRW unter Einbeziehung der Buchführung, der Inventur, des Inventars, der Übersicht über örtlich festgelegten Nutzungsdauern der Vermögensgegenstände und des Lageberichts geprüft. In die Prüfung sind die haushaltsrechtlichen Vorschriften, die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr sowie ergänzende Regelungen von örtlichen Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen, soweit sich diese auf die gemeindliche Haushaltswirtschaft beziehen, einbezogen worden. Die Prüfung wurde so geplant und durchgeführt, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich aus die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung und durch den Lagebericht zu ermittelnden Bildes der Vermögens- Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Stadt Meerbusch wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden konnten. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen sind die Kenntnisse über die Verwaltungstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Stadt Meerbusch sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt worden. Im Rahmen der Prüfung wurden die Nachweise für die Angaben in Buchführung, Inventar, Übersicht über örtlich festgesetzte Nutzungsdauern der Vermögensgegenstände, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt.

Die Prüfung des am 28.09.2017 im Rat eingebrachten Entwurfs des Jahresabschlusses 2016 hat dazu geführt, dass vorab am 01.03.2018 von der Verwaltung ein überarbeiteter Entwurf des Jahresabschlusses 2016 in der Fassung vom 04.04.2018 mit der Berücksichtigung der meisten Prüfungserkenntnisse vorgelegt wurde.

Der Jahresabschluss 2016 vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung nunmehr ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Stadt Meerbusch. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss und vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Stadt Meerbusch. In diesem Bericht werden die Chancen und Risiken der zukünftigen wirtschaftlichen Entwicklung der Stadt Meerbusch zutreffend dargestellt.

Aufgrund des abschließenden Prüfungsergebnisses kann der Bestätigungsvermerk uneingeschränkt erteilt werden.

Meerbusch, den 05. April 2018

gez.

Becker
Vorsitzender des
Rechnungsprüfungsausschusses